



Statistisches Bundesamt

Dokumente und Quellen

zu

DDR - Statistik

Grundlagen, Methoden und Organisation
der amtlichen Statistik der DDR

1949 bis 1990

(Heft 34 der „Sonderreihe mit Beiträgen für das Gebiet der ehemaligen DDR“)

Dokumentenband 23

Dokumente und Quellen

DOC.

Umweltstatistik

		<u>Seite</u>
DOC.172	Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik, Ausgabe 1980 (Auszug) Teil: Umweltschutz Teil: Industrie (Wasserwirtschaft) Teil: Materialwirtschaft (Sekundärrohstoffe)	3702
DOC.173	Erhebungsunterlagen Emissionsbericht der Industriebetriebe mit kontrollpflichtigen Anlagen Emissionsbericht der Staatlichen Umweltinspektion	3732
DOC.174	Erhebungsunterlagen Berichterstattung über den Anfall und die Verwertung von Sekundärrohstoffen und Abprodukten	3739

Statist. Bundesamt - Bibliothek



99-02476

(99.2448)

Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik,
Ausgabe 1980 (Auszug)

Teil: Umweltschutz

Teil: Industrie (Wasserwirtschaft)

Teil: Materialwirtschaft (Sekundärrohstoffe)

Auszug

Definitionen

für Planung,
Rechnungsführung und Statistik

Ausgabe 1980

Herausgeber:
Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik
Staatliche Zentralverwaltung für Statistik



STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Seite 3703

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
Vorwort	I - 3
Übersicht über den Inhalt der Teile	I - 4
Volkswirtschaftsplanung	I - 5
Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung	I - 15
Volkswirtschaftliche Systematisierung	I - 39
Territoriale Ökonomie, Planung und Statistik	I - 77
Umweltschutz	I - 107
Datenverarbeitung	I - 119

(610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik

Lizenz-Nr. 751 - 4045/80 Da

Gesamtherstellung: Druckhaus Weimar

(Rollenoffsetdruck)

V o r w o r t

Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik gibt in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Plankommission die vorliegende Ausgabe 1980 der Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik heraus.

Die Neuausgabe wurde entsprechend den Grundsätzen und Erfordernissen der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 - 1985 erarbeitet. Sie ist in allen Betrieben, Kombinaten, Staats- und wirtschaftsleitenden Organen verbindlich anzuwenden und gilt ab Planjahr 1981. Ergänzungen zu den Definitionen werden bei Bedarf jährlich veröffentlicht.

Im Aufbau sind gegenüber der Ausgabe 1973 folgende Veränderungen eingetreten:

Im Teil I ist der Abschnitt "Umweltschutz" dazugekommen.

Im Teil V ist der Abschnitt "Volks- Berufs- Wohnraum- und Gebäudezählung" weggefallen.

Die noch erforderlichen Begriffe dieses Abschnitts sind in die Abschnitte "Bevölkerung", "Lebensniveau" und "Bauwesen" eingegangen.

Übersicht über den Inhalt der Teile

- Teil I Volkswirtschaftsplanung
Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung
Volkswirtschaftliche Systematisierung
Territoriale Ökonomie, Planung und Statistik
Umweltschutz
Datenverarbeitung
- Teil II Investitionen
Grundmittel
Wissenschaft und Technik
Preise
Kosten
Finanzen
- Teil III Industrie
Handwerk
Bauwesen
Materialwirtschaft
Produktionsmittelhandel
Außenwirtschaft
- Teil IV Verkehr
Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
- Teil V Arbeitskräfte und Löhne
Bevölkerung
Binnenhandel mit Konsumgütern
Örtliche Versorgungswirtschaft
Lebensniveau
- Teil VI Bildungswesen
Kultur und Kunst
Gesundheits- und Sozialwesen
Erholungswesen
Körperkultur und Sport

Umweltschutz

Statistik des Umweltschutzes

=====

Die Umweltstatistik untersucht die Auswirkungen des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses, insbesondere der Ergebnisse des Umweltschutzes in bezug auf die rationelle Nutzung und den Schutz von Naturressourcen. Sie koordiniert die Erfassung statistischer Kennziffern zur Widerspiegelung quantitativer und qualitativer Seiten gesellschaftlicher Erscheinungen und Prozesse, die die Umwelt beeinflussen und entwickelt Definitionen, Methodiken und Systematiken zur einheitlichen Bestimmung des Inhalts, der Ermittlung und Zusammenfassung dieser Kennziffern. Die Umweltstatistik wertet entsprechende Berichterstattungen aller Volkswirtschaftsbereiche zur Abrechnung der Plandurchführung aus und stellt die Ergebnisse für die Leitung und Planung des Umweltschutzes bereit.

Die statistischen Untersuchungen haben vorwiegend zum Inhalt:

- Kennziffern der Gewässerbeeinflussung und -beschaffenheit im Zusammenhang mit der rationellen Nutzung der Wasserressourcen,
- Maßnahmen der Landschaftspflege und -gestaltung zum Schutz und zur rationellen Nutzung des Bodens,
- Einfluß der Schadstoffemission auf die Atmosphäre und die Maßnahmen zum Schutz der atmosphärischen Luft.

Abwasserlast

=====

Masse der Inhaltsstoffe (Schadstoffe) eines Abwassers, die in einer Zeiteinheit (z. B. je Tag) in ein Gewässer eingeleitet wird.

Einwohnergleichwert (EGW)

Maßzahl der organischen Verschmutzung industrieller, gewerblicher oder sonstiger Abwässer im Vergleich zum Normalwert des BSB₅ häuslichen Abwassers von 54 g Sauerstoff je Einwohner und Tag.

Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB₅)

Masse an gelöstem Sauerstoff in Milligramm pro Liter Abwasser, die zum oxydativen biologischen Abbau organischer Stoffe in 5 Tagen benötigt wird.

Umweltschutz

Abwasserlastsenkung

=====

Ergebnis aller Maßnahmen, die eine nachhaltige Verminderung der im Abwasser enthaltenen Schadstoffe bewirken, bevor das Abwasser in ein Gewässer eingeleitet wird. Die Abwasserlastsenkung wird hauptsächlich durch die Inbetriebnahme neuer bzw. durch die Rekonstruktion vorhandener Abwasserbehandlungsanlagen, durch technologische oder Produktionsveränderungen erreicht.

Beschaffenheit der Oberflächengewässer

=====

In 6 Nutzungsklassen ausgedrückte Klassifizierung der Wasserbeschaffenheit von Fließgewässern, unter Berücksichtigung der organischen Belastung und des Sauerstoffhaushaltes, der Salzbelastung sowie der sonstigen gebietspezifischen Inhaltsstoffe des Wassers. Die Wasserbeschaffenheit wird eingeteilt in:

- Wassernutzungs-klasse 1
Das Wasser ist für jeden Verwendungszweck, besonders für Trinkwasser geeignet.
- Wassernutzungs-klasse 2
Das Wasser ist für Sport- und Erholungszwecke, für die Viehwirtschaft sowie als Produktions- und Kühlwasser gut geeignet.
- Wassernutzungs-klasse 3
Das Wasser ist vorwiegend als Kühl- und Bewässerungswasser geeignet.
- Wassernutzungs-klasse 4
Das Wasser ist als Kühl- und Bewässerungswasser noch bedingt brauchbar.
- Wassernutzungs-klasse 5
Das Wasser ist für die meisten Nutzungen nicht mehr oder nur nach komplizierter Aufbereitung brauchbar.
- Wassernutzungs-klasse 6
Das Wasser ist für alle Nutzungen - außer Schifffahrt - unbrauchbar.

Flächenentzug für die bergbauliche Nutzung -

=====

Die zum planmäßigen Aufschluß von Lagerstätten, zum Abbau und zur Förderung mineralischer Rohstoffe benötigte Bodenfläche, die durch Nutzungsartenänderung, vorwiegend aus dem Bereich der Land- und Forstwirtschaft, in Eigentum oder Rechtsträgerschaft des Abbaubetriebes übergeht.

Umweltschutz

Flächeninanspruchnahme für die bergbauliche Nutzung =====

Devastierung des Teils der entzogenen Bodenfläche, der zur unmittelbaren Gewinnung mineralischer Rohstoffe in Anspruch genommen wird (z. B. Abbaggern, Überkippen des Geländes).

Wiederurbarmachung bergbaulich genutzter Bodenflächen =====

Sämtliche Maßnahmen, die vom Abbaubetrieb im volkswirtschaftlichen und territorialen Interesse durchzuführen sind, um die in Anspruch genommenen (devastierten) Bodenflächen, die für den Abbau mineralischer Rohstoffe nicht mehr benötigt werden, planmäßig für die vorgesehene Folgenutzung herzurichten. Dazu gehören z. B.: Auftrag einer kulturfähigen Bodenschicht, Regelung der Vorflut, Schaffung notwendiger Zufahrtswege, Grundmeliorationen, Sicherungsmaßnahmen gegen Erosionsschäden und zur Gewässernutzung von Tagebaurestlöchern, Haldenbegrüpfung u.a.

Flächenrückgabe bergbaulich genutzter Bodenflächen =====

Setzt sich zusammen aus der wieder urbar gemachten Bodenfläche und den Tagebaurandflächen, die der Abbaubetrieb nicht mehr benötigt und die für eine land-, forst- oder wasserwirtschaftliche Nutzung vorbereitet sind.

Naturschutzgebiet =====

Landschaft oder Landschaftsteile, die sich durch eine kulturell oder wissenschaftlich wertvolle natürliche Ausstattung auszeichnen, deren Erhaltung von besonderem Interesse ist oder die seltene sowie vom Aussterben bedrohte Pflanzen- und Tierarten aufweisen, die besonderer Hege bedürfen.

Nach der vorherrschenden Naturausstattung werden geologische und hydrologische Schutzgebiete, Wald- und botanische Schutzgebiete, zoologische Schutzgebiete und solche mit komplexer Naturausstattung unterschieden.

Der natürliche Zustand der Schutzgebiete darf nicht verändert oder beeinträchtigt werden.

Umweltschutz

Landschaftsschutzgebiet

=====

Landschaft oder Landschaftsteile, meist größerer Flächenausdehnung, die wegen ihrer natürlichen Schönheit für die Erholung der Bevölkerung besonders geeignet, wegen ihrer Eigenart erhaltungswürdig oder Beispiele vorbildlicher Landschaftspflege sind. In Landschaftsschutzgebieten bestehen Nutzungsbeschränkungen für Naturressourcen.

Die Bestätigung von Landschaften oder Landschaftsteilen als Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet erfolgt von den zuständigen Staatsorganen.

Abprodukt

=====

(siehe Definition Teil V, Abschnitt Örtliche Versorgungswirtschaft)

Siedlungsabfälle

=====

(siehe Definition Teil V, Abschnitt Örtliche Versorgungswirtschaft)

Schadlose Beseitigung von Abprodukten

=====

Geordnete Deponie oder andere geeignete Beseitigungsverfahren - auch mit der Möglichkeit der späteren Nutzung von abgelagerten Abprodukten - und das Unschädlichmachen (z. B. Verbrennen) nicht nutzbarer Abprodukte, um eine Beeinträchtigung der Umwelt weitestgehend auszuschließen.

Geordnete Deponie von Abprodukten

=====

Geordnete Ablagerung von Abprodukten einschließlich Siedlungsabfällen auf einem von den zuständigen örtlichen Organen für die Ablagerung genehmigten und zweckentsprechend hergerichteten Gelände. Durch Lage, Beschaffenheit, Untergrundbefestigung,

Umweltschutz

stabile Begrenzungen sowie durch die Verfahrens- und Arbeitsweise beim Ablagern der Abprodukte einschließlich Siedlungsabfälle (Zwischen- und Abdeckschichten) wird dabei garantiert, daß Gefährdungen oder Belästigungen der Umwelt in wasserwirtschaftlicher, hygienischer und ästhetischer Hinsicht nahezu ausgeschlossen sind.

Emittent von Luftschadstoffen

=====

Kombinate, Betriebe und Einrichtungen mit emittierenden Anlagen, die Schadstoffe in die atmosphärische Luft abgeben.

Kombinate, Betriebe und Einrichtungen, deren Kontrolle der Emission von Luftschadstoffen für ein stark belastetes Territorium von besonderer Bedeutung ist, werden als Hauptemittenten bezeichnet.

Emittierende Anlage

=====

Energieerzeugungs- und Produktionsanlagen der Emittenten, die in der Betriebsweise und dem Emissionsverhalten voneinander unabhängige technologische Einheiten darstellen und zur Durchführung des Produktionsprozesses, der die Emission hervorruft, erforderlich sind. Mehrere gleichartige parallele Einheiten mit einer Emissionsquelle können als eine emittierende Anlage aufgefaßt werden, wenn Größe, Bauart, Betriebsweise, Emission und Ableitung der Abgase eine gemeinsame Betrachtung rechtfertigen (z. B. mehrere Trockner oder Mühlen).

Die Emissionsquelle ist der Ort des Austritts der Emission einer Anlage in die Atmosphäre (z. B. Schornstein). Eine emittierende Anlage kann mehrere Emissionsquellen haben.

Umweltschutz

Emission von Luftschadstoffen

=====

Abgabe von Schadstoffen aus Emissionsquellen in die atmosphärische Luft. Erfolgt vorwiegend aus Energieerzeugungs- und Produktionsanlagen. Sie kann ferner von stationären und mobilen Quellen (Lagern, Aggregaten, Kraftfahrzeugen, Schiffen, Dieselloks) sowie von Wohnungen (individuelle Wärmeerzeugung, als Hausbrand bezeichnet) ausgehen.

Die Gesamtemission eines Schadstoffes ist das Produkt aus dem Abgas-(Reingas-) Volumen in Kubikmetern je Zeiteinheit und der Emissionskonzentration (Schadstoffkonzentration) in Gramm oder Milligramm je Kubikmeter Abgas (Reingas) im Normzustand. Sie wird in der Planung und Abrechnung in der Regel in Tonnen im Jahr angegeben.

Emissionsdichte

=====

Menge eines in einer Zeiteinheit (z. B. im Jahr) emittierten Luftschadstoffes im Territorium. Wird in der Regel in Tonnen je Quadratkilometer eines bestimmten Gebietes, z. B. eines Kreises, industriellen Ballungsgebietes oder Bezirkes, angegeben.

Spezifische Emission

=====

Menge eines in einer Zeiteinheit (z. B. Jahr) emittierten Luftschadstoffes bezogen auf den Brennstoffverbrauch, das Zwischen- oder Endprodukt. Wird in der Energieerzeugung in der Regel in Kilogramm je erzeugter Wärmeeinheit angegeben.

Umweltschutz

Luftschadstoff

=====

Fester, dampf- oder gasförmiger Stoff, der eine Veränderung der natürlichen Zusammensetzung der Luft mit negativen Auswirkungen auf die Umwelt zur Folge hat. Die wichtigsten festen Luftschadstoffe sind Stäube aller Art, die häufigsten gasförmigen Luftschadstoffe sind Schwefeldioxid (SO_2), Stickoxide (NO_x) und Kohlenmonoxid (CO). (Siehe 5. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz - Reinhaltung der Luft - vom 17.1.1973 GBl. I S. 157)

Einheitsschadstoff (ES)

=====

Menge eines Schadstoffes bzw. in der Summe Menge aller sonstigen Schadstoffe (außer Staub und Schwefeldioxid), deren vergleichsweise Umrechnung des maximalen Immissionskurzzeitgrenzwertes (MIK_K)¹⁾ der gleichen Schadstoffwirkung wie Schwefeldioxid ($\text{MIK}_K = 0,50 \text{ mg/m}^3$) entspricht.

Zum Beispiel: 300 t Stickoxidemission ($\text{MIK}_K = 0,10 \text{ mg/m}^3$) entsprechen in ihrer Schädwirkung 1 500 t SO_2 oder 600 t Kohlenmonoxid ($\text{MIK}_K = 3,00 \text{ mg/m}^3$) sind gleich 100 t SO_2 , die als Menge Einheitsschadstoff bezeichnet werden.

Maximaler Immissionskurzzeitgrenzwert (MIK_K)

=====

Immissionskonzentration luftverunreinigender Stoffe, bei deren kurzzeitigen alleinigen Auftreten in der atmosphärischen Luft keine nachteiligen Einflüsse auf die Lebensbedingungen, die Gesundheit der Bevölkerung und die Umwelt auftreten. Kurzzeitgrenzwerte¹⁾ gelten in der Regel für einen Einwirkungs-Zeitraum von 30 Minuten Dauer und werden in Milligramm je Kubikmeter atmosphärischer Luft angegeben.

Der MIK_{NK} -Wert ist der Grenzwert des Staubniederschlages (Sedimentationsstaub) für die Dauer von 30 Tagen. Der Staubniederschlag wird in Gramm je Quadratmeter gemessen.

1) Siehe 1. Durchführungsbestimmung zur 5. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz - Reinhaltung der Luft - Begrenzung und Überwachung der Immissionen und Emissionen (Luftverunreinigungen) - vom 28.6.1979 GBl. I Nr. 31 S. 283

Umweltschutz

Abgas (Abgasvolumen)

=====

Das bei der Verfeuerung von Brennstoffen in Energieerzeugungsanlagen entstehende Rauchgas und die in sonstigen emittierenden Anlagen mit Schmutzteilchen und Abgasen angereicherte Luft, die durch Emissionsquellen abgeleitet wird. Die vergleichbare Mengenangabe erfolgt in Kubikmeter Abgasvolumen (im Normzustand) je Stunde.

Das Abgas vor Eintritt in eine Abgasreinigungsanlage wird als Rohgas, das Abgas vor Austritt aus der Emissionsquelle mit vorgeschalteter Abgasreinigungsanlage als Reingas bezeichnet.

Abgasreinigungsanlage

=====

Spezifisches Aggregat oder Gerät zur Entfernung von Luftschadstoffen aus Abgasen. Entsprechend der konstruktiven Gestaltung und der angestrebten Wirkung wird zwischen Entstaubungsanlagen und sonstigen Abgasreinigungsanlagen zur Abtrennung dampf- oder gasförmiger Luftschadstoffe aus Rohgas unterschieden. Am gebräuchlichsten sind mechanische und elektrische Staubabscheider (EGR).

Verfügbarkeit

=====

Die zeitliche Auslastung einer Abgasreinigungsanlage in bezug auf die Gesamtarbeitszeit der emittierenden Anlage. Sie sollte bei normalem Betriebsablauf im Durchschnitt eines Jahres nicht weniger als 95 Prozent betragen.

Umweltschutz

Wirkungsgrad

=====

Prozentuales Verhältnis der in einer Zeiteinheit (z. B. im Jahr) durch die Abgasreinigungsanlage zurückgehaltenen Menge eines Luftschadstoffes zur Gesamtmenge dieses Schadstoffes im Rohgas, z. B. zurückgehaltene Menge Staub bezogen auf die Staubemission plus zurückgehaltene Menge Staub. Der Wirkungsgrad einer Abgasreinigungsanlage hängt von verschiedenen Einflußgrößen ab, z. B. der Bauart, Kapazität, Betriebsdauer und Betriebsweise der Anlage sowie von der Emissionskonzentration, den Schadstoffeigenschaften.

Die projektierte Leistung einer Abgasreinigungsanlage (Rückhaltevermögen in Prozent eines unter bestimmten Bedingungen im Rohgas enthaltenen Luftschadstoffes) wird als Abscheidegrad bezeichnet.

Immission

=====

Großflächige Einwirkung von Verunreinigungen der atmosphärischen Luft durch die Schadstoffemission auf die Bevölkerung und die Umwelt.

Immissionsbelastung

=====

Die auf die Bevölkerung und die Umwelt außerhalb der Arbeitsplätze einwirkende maximale Immissionskonzentration eines Luftschadstoffes, gemessen als Kurzzeitgrenzwert (MIK_K) und eingeteilt in 5 Grundbelastungsstufen (gering belastet, belastet, überbelastet, stark überbelastet, sehr stark überbelastet), die in Abstufungen von MIK_K kleiner als 0,50 bis auf MIK_K größer als 2,50 ansteigen. Es wird vorwiegend die Immissionskonzentration von Sedimentationsstaub (Staubniederschlag in g/m^2 in 30 Tagen) und von Schwefeldioxid (in mg/m^3 Luft) durch ortsbundene oder mobile Meßeinrichtungen auf der Basis großflächiger Meßnetze ermittelt.

Umweltschutz

Investitionen für den Umweltschutz

=====

Gesamtheit der materiellen und finanziellen Aufwendungen zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionsvorhaben¹⁾ für die Verhinderung, Beseitigung oder Verringerung von Umweltbeeinträchtigungen. Als Investitionen für den Umweltschutz werden nur solche funktionell zusammengehörenden und eine wirtschaftlich-technische Einheit bildenden Investitionen erfaßt, die als Investitionsvorhaben primär unter dem Gesichtspunkt des Umweltschutzes durchgeführt werden. Sie dienen

- der Erneuerung (Ersatz oder Modernisierung) vorhandener Umweltschutzanlagen,
- der Erweiterung von Umweltschutzkapazitäten durch komplexe Rekonstruktion oder Nachrüstung innerhalb bestehender Umweltschutzanlagen,
- dem Neubau von Umweltschutzanlagen als selbständige Umweltschutzkapazitäten.

Investitionen zur Senkung der Abwasserlast

=====

Aufwendungen für Anlagen und Ausrüstungen, die der Klärung, biologischen, chemischen oder anderen Behandlung von Abwässern dienen sowie dazugehörige Kontroll- und Meßgeräte, insbesondere:

- Industrie-, Gemeinschafts- und kommunale Abwasserbehandlungsanlagen,
- Neutralisations- u. a. Abwasservorbehandlungsanlagen,
- Schlamm- und Güllebehandlungsanlagen.

Nicht zu den Investitionen für den Umweltschutz gehören Anlagen zur mehrmaligen Verwendung des Wassers im innerbetrieblichen Produktionsprozeß (z. B. Rückkühlung, Zwischenreinigung u. a. wassersparende Technologien), zur Sammlung und Ableitung von Abwässern, Schlämmen und flüssigen Abprodukten, zur landwirtschaftlichen Abwasserverwertung sowie zur Vergleichmäßigung der Gewässerbelastung bei Einleitung von Abwasser in ein Gewässer.

1) Siehe Definitionen Teil II, Abschnitt Investitionen

Umweltschutz

Investitionen zur Senkung der Emission von Luftschadstoffen

Aufwendungen für Anlagen und Ausrüstungen, die der Feststellung (Messung), Rückhaltung oder Beseitigung von Schad-, Schmutz- oder Geruchsstoffen aus Rauch, Abgasen und Abluft aus emittierenden Anlagen (Emissionsquellen) dienen.

Dazu gehören insbesondere:

- mechanische und elektrostatische Abgasreinigungsanlagen (MGR, EGR),
- Kondensations- und Sorbtionsanlagen,
- thermische und katalytische Nachverbrennungsanlagen (TNV, KNV).

Nicht zu den Investitionen für den Umweltschutz rechnen Anlagen und Ausrüstungen, die nicht direkt eine Emissionssenkung bewirken (z. B. Hochschornsteine, Heizkraftwerke und zentrale Heizhäuser) sowie solche, die aus innerbetrieblichen oder arbeitsschutztechnischen Gründen erfolgen.

Investitionen für die schadlose Beseitigung von Abprodukten

Aufwendungen für Anlagen und Ausrüstungen zur schadlosen Beseitigung nicht nutzbarer Abprodukte und Siedlungsabfälle durch geordnete Deponie, Entgiftung, Neutralisation oder Vernichtung durch zweckdienliche Verfahren. Dazu gehören auch Anlagen und Ausrüstungen, die zur Rückgewinnung und Wiederverwendung von Inhaltsstoffen der schadlos zu beseitigenden Abprodukte notwendig sind, einschließlich der Kompostierung von Siedlungsabfällen.

Nicht zu den Investitionen für den Umweltschutz gehören Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Einführung abproduktearmer oder abproduktfreier Technologien u. a. der Materialökonomie dienender Verfahren sowie zur Erfassung, Lagerung, Aufnahme und den Transport von Abprodukten der Produktion erfolgen.

Umweltschutz

Investitionen zur Minderung des Lärms

=====

Aufwendungen für Anlagen, Ausrüstungen und bauliche Veränderungen, die eine nachhaltige Minderung des Schalldruckpegels in der Umgebung von Lärmquellen (Senkung der Lärmemission) bewirken. Dazu gehören z. B.:

- Einbau von Schalldämpfern in Anlagen, Aggregaten und Fahrzeugen,
- Einhausung oder Kapselung von Aggregaten, Anlagen oder ihren Teilen,
- Errichtung von Schalldämmwänden bzw. -wällen, Einbau von Schallschutzfenstern.

Als Investitionen zur Minderung des Lärms werden auch Aufwendungen für Kontroll- und Meßgeräte einschließlich der erforderlichen Spezialfahrzeuge für diesen Zweck erfaßt.

Nicht zu den Investitionen für den Umweltschutz gehören Trassenverlegungen u. a. bauliche Veränderungen an Verkehrswegen (Schienen und Straßen) sowie der Lärmschutz am Arbeitsplatz.

Industrie

Wasserwirtschaft

Gewässer

=====

In der Natur ständig oder zeitweilig fließendes bzw. stehendes Wasser, als Oberflächenwasser einschließlich der Gewässerbetten und als Grundwasser einschließlich der Grundwasserleiter.

Vorfluter

=====

Dem Abfließen des Wassers mit natürlichem Gefälle oder durch Hebung dienendes Oberflächengewässer.

Oberflächenwasser

=====

Wasser natürlicher oder künstlicher, ständig oder zeitweilig fließender bzw. stehender oberirdischer Binnengewässer, wie Fluß-, Seen-, Talsperrenwasser und Wasser in Tagebaurestlöchern.

Grundwasser

=====

Unterirdisches Wasser, das Hohlräume der Erdrinde zusammenhängend und vollständig ausfüllt. Dazu gerechnet werden:

- Uferfiltrat

Wasser, das durch Versickern aus nahegelegenen Oberflächengewässern dem Grundwasser zufließt.

- Infiltrat

Wasser, das zur Anreicherung des Grundwassers in die Hohlräume der Erde eingebracht wird.

Bilanz des Wasserdargebots

=====

Gegenüberstellung (Bilanzierung) von Wasserdargebot und gesellschaftlich begründetem Wasserbedarf nach Menge und Beschaffenheit, sowohl bezogen auf die langfristig orientierte Entwicklung als auch zur Einschätzung der aktuellen Situation, als Grundlage für Leitungsentscheidungen.

Industrie

Die Bilanz des Wasserdargebots wird grundsätzlich für Einzugsgebiete, d. h. für Gebiete aufgestellt, die durch Wasserscheiden abgegrenzt sind. Unterschieden werden Flußgebiets- bzw. Oberflächenwasser- und Grundwasserbilanzen.

Wasserbedarf

=====

Für die Versorgung der Bevölkerung und aller Bereiche der Volkswirtschaft mit Trink-, Brauch- und Bewässerungswasser in einem Zeitabschnitt entsprechend den Grundsätzen der rationellen Wasserverwendung bereitzustellendes bzw. zu planendes Wasservolumen.

Trinkwasser

=====

Wasser, das den festgelegten physikalischen, chemischen und bakteriologischen Anforderungen an die Beschaffenheit für den menschlichen Genuß und Gebrauch genügt.

Brauchwasser

=====

Wasser mit unterschiedlichen Beschaffenheitsanforderungen, sofern es keine Trinkwassereigenschaften besitzt.

Produktionswasser

=====

Wasser, das unmittelbar für Produktionszwecke verwendet wird einschließlich Kesselspeisewasser. Dazu gehört auch Wasser mit Trinkwasserqualität, das für bestimmte Produktionsprozesse, z. B. in der Lebensmittelindustrie, benötigt wird.

Kühlwasser

=====

Wasser, das zum Abführen maschinen- und prozeßbedingter überschüssiger Wärme genutzt wird.

Produktions- und Kühlwasser zusammen wird auch als Betriebswasser bezeichnet.

Industrie

Sozial- und Sanitärwasser

=====

Wasser, das von den Betrieben in Sozialeinrichtungen (z. B. Betriebsküchen, Kindergärten, medizinischen Einrichtungen) und in Sanitäreinrichtungen (z.B. Waschanlagen, Toiletten) verwendet wird. Dazu rechnet auch die Wasserabgabe der Betriebe an Werkswohnungen.

Bewässerungswasser

=====

Oberflächen- und Grundwasser, das in der Land- und Forstwirtschaft einschließlich Gartenbau für die Bewässerung durch Beregnung, Stau- bewässerung und andere Maßnahmen zur Intensivierung der Pflanzen- produktion verwendet wird.

Wasserentnahme (Wasseraufkommen)

=====

Das zur Nutzung aus dem Oberflächen- und Grundwasser durch Eigen- förderung entnommene sowie von anderen Betrieben und Einrichtungen bezogene Wasservolumen. Dazu gehört auch die Wasserentnahme aus Wasserhaltungen, sofern sie der Eigenverwendung dient bzw. zur Weiterverwendung abgegeben wird. Wasser aus Wasserhaltungen, das ohne Nutzung abgeleitet wird, rechnet nur wasserrechtlich zur Wasserentnahme.

Eigenförderung

=====

Aus Oberflächen- und Grundwasser mittels eigener Wassergewinnungs- und Pumpenanlagen gefördertes Wasser. Hierzu rechnet auch die Wasserentnahme der Landwirtschaft durch Staubewässerung.

Wasserbezug (Fremdbezug)

=====

Von anderen Betrieben und Einrichtungen zur eigenen Nutzung bezogenes Wasser einschließlich Wasser aus Wasserhaltungen und Abwasser. Abwasser, das zur Reinigung in Abwasseranlagen übernommen wird, rechnet nicht zum Wasserbezug.

Industrie

Wasser aus Wasserhaltungen

=====

Wasser, das aus der Absenkung von Grund- und Oberflächenwasser zur Freimachung oder Freihaltung von Rohstofflagerstätten (vorwiegend Braunkohlentagebaue) und zum Schutz von Gebäuden und Anlagen anfällt.

Wasserverwendung

=====

Der im Betrieb als Produktionswasser, Kühlwasser, Sozial- und Sanitärwasser oder als Bewässerungswasser eingesetzte Anteil der Wasserentnahme. Die Wasserverwendung ist gleich der Wasserentnahme, wenn keine Wasserabgabe an andere Bedarfsträger erfolgt und die Wasserentnahme aus Wasserhaltungen voll innerbetrieblich verwendet wird.

Spezifischer Wasserbedarf

=====

Für Produktions- und Kühlzwecke verwendetes Wasservolumen je Mengeneinheit des erzeugten Produkts oder bezogen auf eine andere abgeleitete Produktionseinheit. Für betriebs- und volkswirtschaftliche Auswertungen erfolgt die Ermittlung des spezifischen Wasserbedarfs je 1000 Mark industrieller Warenproduktion zu konstanten Planpreisen nach folgender Formel:

$$\frac{\text{Wasserverwendung für die industrielle Produktion (Produktions- und Kühlwasser in Kubikmeter im Jahr)}}{\text{Summe der industriellen Warenproduktion zu konstanten Planpreisen (in 1000 Mark im Jahr)}} \times 100$$

Die Senkung des spezifischen Wasserbedarfs orientiert auf die absolute bzw. relative Verringerung der Wasserverwendung.

Wassergebrauch

=====

Wasservolumen, das zur Durchführung des Produktionsprozesses unter Außerachtlassung von Mehrfach- und Kreislaufnutzungen benötigt wird. Der Wassergebrauch ist bei einfacher innerbetrieblicher Wassernutzung (Durchlauf) gleich der Wasserverwendung. Bei mehrfacher innerbetrieblicher Wassernutzung oder Kreislaufführung ist der Wassergebrauch stets größer als die Wasserverwendung.

Industrie

Bei Mehrfachnutzung ist jede Nutzung getrennt als Wassergebrauch zu erfassen. Bei Kreislaufführung errechnet sich der Wassergebrauch aus dem Wasservolumen, das sich ständig im Kreislauf befindet, multipliziert mit der Umschlagszahl.

Wasserverbrauch

=====

Der durch Eingang in das Produkt bzw. durch Verdunstung oder Verdampfung im Produktionsprozeß entstehende Wasserverlust als Wasservolumen je Zeiteinheit. Zum Wasserverbrauch gehört auch das Wasser, das zunächst ins Produkt eingeht, in weiteren Produktionsstufen jedoch wieder ganz oder teilweise ausgetrieben wird.

Wasserverluste

=====

Teil der Wasserentnahme (im Bereich der VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Teil des Wasseraufkommens), der hauptsächlich im Prozeß der Verteilung, z. B. infolge von Rohrbrüchen, Behälterüberlauf, Fehlanzeigen von Meßgeräten verloren geht und im einzelnen mengenmäßig nicht erfaßbar ist. Unentgeltliche Wasserabgabe der VEB WAB für öffentliche Zwecke (z. B. Feuerwehr) zählt nicht zu den Wasserverlusten.

Anlagenbedingter Verbrauch

=====

Normative Kennziffer, die im Bereich der VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung zum realen Ausweis der beeinflussbaren Wasserverluste und der nutzbaren Wasserabgabe Anwendung findet. Der anlagenbedingte Verbrauch wird vom Zustand des Rohrnetzes unter Beachtung von Länge, Dimensionierung, Materialart sowie der Anzahl der Absperranlagen bestimmt und ist im Wasserleitungsnetz im einzelnen nicht lokalisierbar.

Eigenbedarf (Produktionsbedingter Eigenverbrauch)

=====

Teil der Wasserentnahme, der beim Betrieb der Wasserversorgungsanlagen zur Wassergewinnung, -aufbereitung und -verteilung sowie der Abwasseranlagen zur Abwasserableitung und -behandlung eingesetzt, z. B. zum Spülen und Reinigen von Filteranlagen, Behältern, Rohr- und Kanalnetzen.

Industrie

Wasserversorgungsanlagen

=====

Gesamtheit der Anlagen zur Gewinnung, Förderung und Aufbereitung (Wasserwerke) sowie zur Weiterleitung, Speicherung und Verteilung (Behälter, Rohrnetze) von Trink- und Brauchwasser.

- Öffentliche Wasserversorgungsanlagen in Rechtsträgerschaft der VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (WAB) und des VEB Fernwasserversorgung (FWV) sowie der örtlichen Räte. Sie dienen vorrangig der Lieferung von Trinkwasser an die Bevölkerung. Die in Rechtsträgerschaft der VEB WAB und des VEB FWV befindlichen Anlagen werden als zentrale Wasserversorgungsanlagen bezeichnet.
- Betriebliche Wasserversorgungsanlagen in Rechtsträgerschaft der Industrie, Landwirtschaft und anderer Betriebe und Einrichtungen, die hauptsächlich der betrieblichen Eigenwasserversorgung dienen.

Versorgungsgebiet

=====

Durch ein Wasserleitungs- oder Kanalisationsnetz erschlossenes Territorium.

Anschlußwert (Wasserversorgung, Kanalisation, Kläranlagen)

=====

Anzahl der Einwohner, die aus öffentlichen oder zentralen Wasserversorgungsanlagen mit Wasser versorgt werden bzw. deren Haushaltsabwässer über ein öffentliches oder zentrales Kanalisationsnetz mit oder ohne öffentliche oder zentrale Kläranlagen abgeleitet wird.

Anschlußgrad (Wasserversorgung, Kanalisation, Kläranlagen)

=====

Anteil der unter "Anschlußwert" ausgewiesenen Einwohner an der Gesamtzahl der Einwohner eines Territoriums.

Industrie

Kapazität der Wasserversorgungsanlagen (Wasserwerkskapazität)

=====

In einer Zeiteinheit (in der Regel je Tag) versorgungswirksames Leistungsvermögen der Anlagen der Wasserversorgung für den Zeitraum von 1, 7, 30 oder 365 Tagen (Q_1 , Q_7 , Q_{30} oder Q_{365}).

Die vorhandene Kapazität ergibt sich aus dem Leistungsvermögen des kapazitätsbestimmenden Anlagenteils (Wassergewinnung, Wasserförderung oder Wasseraufbereitung).

Vorlaufkapazität Wasserversorgung

=====

Teil der Wasserwerkskapazität (Q_v), die zur Absicherung des sich entwickelnden maximalen Wasserbedarfs verfügbar ist.

Fehlende Tageskapazität Wasserversorgung

=====

Entspricht dem durch die vorhandene Wasserwerkskapazität nicht gedeckten Wasserbedarf.

Abwasser

=====

Durch häusliche, gewerbliche, industrielle und landwirtschaftliche oder anderweitige Nutzung in seinen Beschaffenheitsparametern verändertes Wasser. Es wird unterschieden in:

- häusliches Abwasser, das überwiegend aus Bevölkerungshaushalten und gesellschaftlichen Einrichtungen sowie aus Sozial- und Sanitäreanlagen der Betriebe anfällt,
- Abwasser aus Produktionsanlagen der Haupt-, Neben- und Hilfsproduktion (außer Kühlprozessen),
- Abwasser aus Kühlanlagen, das hauptsächlich nur thermisch belastet und weniger verunreinigt ist,
- Niederschlagswasser ist Bestandteil des Abwassers, soweit es in Abwasseranlagen erfaßt wird.

Industrie

Abwasseranfall

=====

Abwasservolumen aus häuslicher, gewerblicher, industrieller, landwirtschaftlicher oder anderweitiger Nutzung des Wassers sowie Niederschlagswasser aus der öffentlichen Kanalisation.

Der Abwasseranfall aus öffentlichen bzw. zentralen Abwasseranlagen ergibt sich aus dem Trockenwetter- und dem Niederschlagsabfluß.

Der Abwasseranfall aus Industriebetrieben enthält vorwiegend Abwasser aus Produktions- und Kühlanlagen, aus dem Eigenverbrauch und der Nutzung als Sozial- und Sanitärwasser.

Abwasserableitung

=====

Abführung von Abwasser über Rohrleitungen und Gerinne.

Als in ein Gewässer eingeleitet gilt alles Abwasser, das unmittelbar oder über Kläranlagen in ein fließendes oder stehendes Gewässer einschließlich Grundwasser (z. B. Abwasserbodenbehandlung) eingeleitet wurde. Bei der Abwassereinleitung in ein Gewässer wird unterschieden:

- Abwasserableitung ohne Abwasserbehandlung

Entsprechend den wasserrechtlichen Genehmigungen ist eine Abwasserbehandlung nicht erforderlich.

- Abwasser - ausreichend behandelt

Die Abwasserbehandlung erfolgt entsprechend den wasserrechtlichen Genehmigungen unter Einhaltung der Grenzwerte der Abwasserinhaltsstoffe.

- Abwasser - nicht ausreichend behandelt

Entgegen den wasserrechtlichen Genehmigungen ist die Abwasserbehandlung nicht oder nur teilweise erfolgt. Als nicht ausreichend behandelt gilt auch Abwasser, das nur entsprechend den vorläufigen Grenzwerten in ein Gewässer eingeleitet wird.

Abwasserbehandlung

=====

Reinigung des Abwassers mit dem Ziel der Rückgewinnung von spezifischen Abwasserinhaltsstoffen (Wertstoffen), der Abwasserwiederverwendung, der Nutzbarmachung für die landwirtschaftliche Bewässerung und der schadlosen Einleitung in ein Gewässer.

Industrie

Die Abwasserbehandlung umfaßt:

- Mechanische Abwasserklärung

Technologischer Prozeß, bei dem die ungelösten Stoffe im Abwasser durch physikalische Methoden abgetrennt werden.

- Biologische Abwasserreinigung

Technologischer Prozeß, bei dem hauptsächlich organische Abwasserinhaltsstoffe durch Mikroorganismen umgewandelt, ganz oder teilweise abgebaut werden.

- Chemische Abwasserreinigung

Technologischer Prozeß, bei dem unter Verwendung von Chemikalien Abwasserinhaltsstoffe entfernt oder inaktiviert werden.

Abwasservorbehandlung

=====

Reinigung des Abwassers vor Einleitung in öffentliche Abwasseranlagen oder vor Ableitung des Abwassers an andere Betriebe und Einrichtungen entsprechend den vertraglich festgelegten Kriterien als Teil der Maßnahmen zur schadlosen Abwasserableitung und Abwasser-
verwendung sowie zur Rückgewinnung von Abwasserinhaltsstoffen
(Wertstoffen).

Abwasserbodenbehandlung

=====

Natürlich-biologische Abwasserreinigung auf Bodenflächen (Rieselfelder) unter Nutzung der Filterwirkung des Bodens und der Stoffumwandlung durch Bodenorganismen.

Abwasseranlagen

=====

Anlagen zum Sammeln und Ableiten (Kanalisation) sowie zur Behandlung (Kläranlagen) von Abwasser.

- Öffentliche Abwasseranlagen in Rechtsträgerschaft der VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (WAB) und der örtlichen Räte dienen vorwiegend der Ableitung und Reinigung von häuslichem (kommunalem) Abwasser

Abwasseranlagen der VEB WAB werden als zentrale Anlagen bezeichnet.

Industrie

- Betriebliche Abwasseranlagen in Rechtsträgerschaft von Betrieben und Einrichtungen zur direkten Einleitung von Abwasser in ein Gewässer bzw. zur Abwasserreinigung (einschließlich Abwasservorbehandlung) oder zur Abwasserableitung an andere Betriebe und Einrichtungen.

Kapazität der Abwasserbehandlungsanlagen (Klärkapazität)

=====

Höchstes Leistungsvermögen einer Abwasseranlage je Stunde oder Tag, bei dem eine ausreichende Abwasserreinigung eintritt. Bei mehrstufigen Anlagen wird die Gesamtkapazität von der 1. Stufe der Abwasserbehandlung (in der Regel mechanische Abwasserklärung) bestimmt.

Vorlaufkapazität Abwasserbehandlung

=====

Teil der Klärkapazität vorhandener Abwasserbehandlungsanlagen zur Absicherung des sich entwickelnden Abwasseranfalls.

Fehlende Kapazität Abwasserbehandlung

=====

Differenz zwischen dem maximalen Abwasseranfall und der maximalen Klärkapazität der Abwasserbehandlungsanlagen, getrennt nach mechanischer und biologischer Klärkapazität.

Wertstoffrückgewinnung

=====

Eliminierung von Stoffen aus Abwasser zur Gewinnung von Sekundärrohstoffen bei gleichzeitiger Senkung der Abwasserlast.

Abwasserlast

=====

Menge eines Abwasserinhaltsstoffes oder eines Kriteriums für Abwasserinhaltsstoffe je Zeiteinheit (z. B. kg/Tag oder t/Jahr).

Industrie

Einwohnergleichwert (EGW)

=====

Maßzahl zum Vergleich der organischen Verschmutzung (biologisch abbaubar) von industriellèm und gewerblichem Abwasser mit häuslichem Abwasser, gemessen als biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB₅). Der Einwohnerggleichwert entspricht einem BSB₅ von 54 g/Tag.

Stauraum

=====

Das zu speichernde Wasservolumen bei Stauanlagen (Talsperren) sowie der bei Seen und Tagebaurestlöchern durch wasserwirtschaftliche Maßnahmen, wie Wehre, Schleusen und Dämme, zur Abflußregulierung nutzbare Raum zwischen unterem und oberem Stauziel.

Nettoleistung der Wasserwirtschaft

=====

Hauptkennziffer zur Leistungsbewertung im Bereich der VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung.

Berechnung der Nettoleistung der Wasserwirtschaft:

Gesamtleistungen zu BP

- + ./.. Bestandsänderungen an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen
- ./.. Verbrauch von Material (Kontengruppe 31)
- ./.. Verbrauch von produktiven Leistungen (Kontengruppe 32)
- ./.. Verbrauch von Arbeitsmitteln (Kontengruppe 30)

Die Gesamtleistungen umfassen die bewertete Wasserwerks- und Klärkapazität, die eigenen Instandhaltungsleistungen, die Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln, die industriellen Montageleistungen, die bauwirtschaftlichen Leistungen (ohne NAN) und die übrige industrielle und nichtindustrielle Warenproduktion. Die Bewertung der Wasserkapazität erfolgt differenziert in Abhängigkeit von der Trinkwasserqualität, die der Klärkapazität differenziert in Abhängigkeit vom Wirkungsgrad der Abwasserbehandlung jeweils in M/m³/d.

Materialwirtschaft

Sekundärrohstoffe

=====

Stoffe und Gegenstände, die im Prozeß der Produktion, Zirkulation und gesellschaftlichen und individuellen Konsumtion anfallen, dabei ihren ursprünglichen Gebrauchswert als Produktions- oder Konsumtionsmittel verloren haben, in ihrem stofflichen Gehalt jedoch weitgehend erhalten geblieben sind. Sie gehen nach ihrer Erfassung und Aufbereitung erneut in den volkswirtschaftlichen Stofffluß ein; da geeignete Methoden und Verfahren für eine volkswirtschaftliche Wiederverwendung bestehen. Zu den Sekundärrohstoffen gehören Altstoffe (z. B. metallischer Altschrott, Altpapier, Alttextilien, Behälterglas, Glasbruch, Altgummi, Altöl) und technologisch bedingte Produktionsabfälle (z. B. metallischer Neuschrott, Plastabfälle, Schlacken, Aschen, Ablaugen).

Materialwirtschaft

Anfallstellen

=====

- Betriebe, Kombinate und Einrichtungen einschließlich Handwerksbetriebe und andere Gewerbetreibende,
- Genossenschaften,
- zentrale und örtliche Staatsorgane sowie wirtschaftsleitende Organe,
- gesellschaftliche Organisationen,

bei denen Sekundärrohstoffe bzw. Abprodukte anfallen.

Im umfassenden Sinn sind auch Haushalte einbezogen.

Handelsware

=====

Alle nicht selbst hergestellten Erzeugnisse, die von anderen Betrieben oder Kombinatens gekauft, im Produktionsprozeß jedoch weder bearbeitet oder verarbeitet, sondern unverändert weiterverkauft werden.

Die Handelsware kann der Komplettierung der im Betrieb hergestellten Erzeugnisse dienen oder Handelsobjekt sein. Hierzu zählt auch die Handelsware, die für die betriebliche Betreuung der Werkstätigen bestimmt ist.

In der Produktionssphäre sind auch Handelsware:

- industrielle Erzeugnisse, die repariert bzw. montiert oder an denen sonstige materielle Leistungen industrieller Art (Lohnarbeiten) ausgeführt werden, wenn diese käuflich erworben wurden,
- industrielle Erzeugnisse bzw. materielle Leistungen industrieller Art, die durch Nachauftragnehmer hergestellt bzw. ausgeführt werden, auch wenn dem Auftraggeber die Entwicklung des Erzeugnisses, die Übergabe technischer Dokumentationen und Modelle, die Materialbereitstellung, die Gütekontrolle, der Absatz, die Kundenbetreuung oder andere Aufgaben obliegen.

In P_2 - P_3 -Produktion (siehe Definitionen Abschnitt Industrie) hergestellte industrielle Erzeugnisse sind vom Auftragnehmer im Falle eines Weiterverkaufs wie Handelsware zu behandeln.

Erhebungsunterlagen
Emissionsbericht der Industriebetriebe mit kontrollpflichtigen Anlagen
Emissionsbericht der Staatlichen Umweltinspektion

Richtlinien und Erläuterungen zur Emissionsberichterstattung der Betriebe

Der Emissionsbericht ist entsprechend der DB zur 5. DVO zum LKG aufzustellen und bis Ende Januar eines jeden Jahres zweifach (Original und 1. Durchschritt) an die zuständige Staatliche Umweltspektion einzureichen. Eine weitere Ausfertigung erhält das zuständige wirtschaftsleitende Organ. Berichtspflichtig sind die Kombinate, Betriebe und Einrichtungen mit emittierenden Anlagen, die nach der bisherigen Regelung von der Bezirks-Hygieneinspektion als kontrollpflichtig erklärt wurden und ab ca. 300 t/a Schadstoffe insgesamt emittieren.

Die Angaben für den Emissionsbericht sind aus der Zusammenstellung der von den beauftragten Betrieben zu führenden Emissionskontrollblätter (siehe untenstehendes Muster) zu entnehmen. Die Emissionskontrollblätter sind zur Überprüfung des Emissionsberichtes und zur Fortführung des Emissionskatasters an die Staatliche Umweltspektion mit einzureichen.

Der Emissionsbericht ist für eine EDV-Auswertung vorgesehen. Es sind daher alle für den Betrieb zutreffenden Kennziffern vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Textliche Angaben statt Zahlen und Abänderungen der vorgedruckten Kennziffern sind unzulässig.

Wenn für einzelne Angaben keine Meßwerte vorliegen oder Berechnungen durchgeführt werden können, sind zuverlässige Schätzungen vorzunehmen.

Erläuterungen zum Formblatt (Achtung: Alle Angaben ohne Kommastellen!)

Zeile 01

Es ist die 8stellige Betriebsnummer einzutragen. In die Zeilen 02 und 03 sind die entsprechenden 4stelligen Schlüsselnummern anzugeben (keine textlichen Bezeichnungen!).

Zeile 11

Emittierende Anlagen sind selbständige, hinsichtlich der Betriebsweise oder des Emissionsverhaltens voneinander unabhängige Energieerzeugungs- (Sp. 1) oder Produktionsanlagen (Sp. 2). Es sind nicht die Emissionsquellen (oder Anlagen und Quellen, z. B. nicht 1/2) einzutragen.

Zeile 12

Mehrstufige Abgasreinigungsanlagen gelten als eine Anlage.

Zeile 15

Bei der Abrechnung der durch Abgasreinigungsanlagen zurückgehaltenen Menge Staub ist zu beachten, daß z. B. zurückgehaltene Mengen Staub eingetragen sein müssen, wenn funktionsfähige Abgasreinigungsanlagen Sp. 1 Z. 12 bzw. Z. 14 eingetragen sind (und umgekehrt!). Aus dem Verhältnis von emittierter Menge Staub (Z. 16) zur Gesamtmenge Staub (Z. 15 und 16) wird überschlägig der Wirkungsgrad der Entstaubungsanlagen (Abscheidegrad mal Verfügbarkeit) berechnet.

Zeile 18

Die Umrechnung der sonstigen Schadstoffe (außer Staub und SO₂) in „Einheitsschadstoff“ (ES) ist nach der DB zur 5. DVO nach dem Verhältnis des maximalen Kurzzeitgrenzwert (MIK_K) des betreffenden Schadstoffes zum MIK_K von Schwefeldioxid (= 0,50) vorzunehmen.

z. B.

Emission von 300 t Stickoxiden (NO _x)	= 300 x (0,05 : 0,10) = 1500 t ES
+ Emission von 500 t Kohlenmonoxid (CO)	= 500 x (0,50 : 3,00) = 100 t ES
zusammen (in Zeile 18 einzutragen)	1600 t ES

Die absoluten Werte (300 t NO_x) sind in Zeile 19 bzw. 19 a und (500 t CO) in Zeile 22 einzutragen.

Bei Schadstoffen mit MIK_K kleiner als 0,001 (z. B. Merkaptane) ist in jedem Fall mit MIK_K 0,001 zu rechnen. Sind Schadstoffe in der DB zur 5. DVO nicht aufgeführt, ist die Umrechnung auf ES mit MIK_K-Werten äquivalenter Schadstoffe vorzunehmen.

Zeilen 19-26

Hier sind die sonstigen Schadstoffe (die in die Berechnung Zeile 18 eingetragen sind) in absoluten Mengen – nicht umgerechnet in ES – einzutragen. Fallen in Zeile 26 mehrere Schadstoffe an, sind sie in einer Summe anzugeben. Die Aufteilung „namentlich angeben“ ist am Schluß des Formblattes oder auf einer Anlage vorzunehmen. Die Aufteilung der NO_x-Emission in Zeile 19 und 19 a ist aus aufbereitungstechnischen Gründen erfolgt (alle sonstigen Schadstoffe in LK 510). Ungeachtet der Überschrift „Produktionsanlagen“ ist die NO_x-Emission aus Energieerzeugungsanlagen in Sp. 2 einzutragen. Anfragen bitten wir rechtzeitig an die zuständige Staatliche Umweltspektion zu richten, damit der Abgabetermin an die StUl unbedingt eingehalten werden kann.

Muster eines Emissionskontrollblattes (hier nicht auszufüllen)

Betrieb:					Emissionskontrollblatt (z. B. für Dampferzeugungsanlagen)													
					1) Anlage/Quelle:						2) Anlage/Quelle:						Bezirks-Nr.:	
variable Daten:	Zeile	Kennziffer	Schadstoff	ME	2: 1. Hj.	2. Hj.	Jahresmittel	1. Hj.	2. Hj.	Jahresmittel	1. Hj.	2. Hj.	Jahresmittel	1. Hj.	2. Hj.	Jahresmittel	Jahresmittel bzw. summe	
					Jan.	Febr.	März	April.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.		
variable Daten:	1	Betriebs-/Emissionszeit		h														
	2	(Brennstoffsorte)																
	3	(Hersteller/Grube)																
	4	(Brennstoffverbrauch)		t														
	5	(Dampferzeugung)		t bzw. Gcal														
Emissionskontrolle	6	Abgasvolumen (Normzustand)		m ³ /h														
	7	Konzentration	a	SO ₂	g/m ³													
			b	Staub	t. N.													
	9	Auswurf/Emission	a	SO ₂	kg/h													
			b	Staub														
	11	Gesamtemission	a	SO ₂	t													
b			Staub															
12																		
13	zurückgehaltene Menge Staub			t														
Meßwerte	14	(Aschegehalt)		%														
	15	(Schwefelgehalt)		grf.														
	16	(Heizwert Hu)		kcal/kg														
	17	(Anteil Schwefel)	im Rauchgas		kg/kg Brennstoff													
	18	(Anteil Asche)																
	19	(CO ₂ -Gehalt)																
20	(Abscheidegrad)			%														
21	(Zeitverfügbarkeit)			%														

1) Wahlweise für Groß-Dampferzeuger mit monatlicher

A. Allgemeine Angaben

Staatliche Umweltspektion (Anschrift):	01	Betriebsnummer	0000	Lsp. 1-8	
	02	Bezirk/Kreis		9-12	
	03	Wirtschaftsorgan	9911	13-16	
	04				
	05				
	Fernamt:	Nr.:		06	
	Bearbeiter:	App.-Nr.:		07	
	Kreis:			08	
				09	
		10	Kartenkennzeichen	996	78-80

B. Emissionsangaben

Kennziffer		ME	Zeile	Absolute Mengen (ohne Dezimale)	Lsp.	
LK-Nr.			201		21-23	
Katasterfläche		km ²	11		24-28	
Hausbrand	Staub	t/a	12		29-32	
	Schwefeldioxid (SO ₂)		13		33-37	
	Stickoxide (NO _x)		14		38-43	
	Kohlenmonoxid (CO)		15		44-49	
Klein- verbraucher	Staub	t/a	16		50-55	
	Schwefeldioxid (SO ₂)		17		56-60	
	Stickoxide (NO _x)		18		61-66	
	Kohlenmonoxid (CO)		19		67-72	
Sonstige Betriebe mit luftverun- reinigenden Anlagen	Staub	t/a	20	202	21-23 24-28	
	dar. Schwermetalle ¹⁾		21		29-32	
	Asbest		22		33-37	
	Schwefeldioxid (SO ₂)		23		38-43	
	Stickoxide (NO _x)		24		44-49	
	Fluorverbindungen (als F ⁻)		25		50-55	
	Schwefelverbindungen (ohne SO ₂) ¹⁾		26		56-60	
	Kohlenmonoxid (CO)		27		61-66	
	Chlor und Chlorwasserstoff ¹⁾		28		67-72	
	NH ₃ und Amine ¹⁾		29	203	21-23 24-28	
	Kohlenwasserstoffe und Lösungsmittel ¹⁾		t/a	30		29-32
	Sonstige organische Schadstoffe ¹⁾		t/a	31		33-37
	Verkehr		Staub	t/a	32	
dar. Blei (Pb)		33				
Schwefeldioxid (SO ₂)		34				
Stickoxide (NO _x)		35				
Kohlenmonoxid (CO)		36				
Kohlenwasserstoffe						

1) Namentlich und mengenmäßig im Block C. eintragen

		Hausbrand	Kleinverbraucher	Sonstige Betriebe	Verkehr
berechnet aus Zeile	Summe Sp. 1-4	(14+15)	(18+19)	(24 bis 31)	(35 bis 37)
Äquivalente Emission (t/a)					

C. Umersetzung der Schadstoffgruppen (Zeilen 21, 26, 28-31) mit 3 Dezimalen

Zeile	Bezeichnung	t/a

Zeile	Bezeichnung	t/a

Die Richtigkeit der Angaben im Formblatt unter Berücksichtigung der Richtlinie bestätigen:

Ort/Datum

StU

Vorlagetermin: 23. Januar 1987

Berichtsjahr 1986
Emissionsbericht
der Betriebe und Einrichtungen
mit kontrollpflichtigen Anlagen

0. Allgemeine Angaben

				Lsp.
Berichtspflichtiger (Anschrift):	Reg.-Nr.	01	Betriebsnummer	1-8
		02	Bezirk/Kreis	9-12
		03		
		04		
		05	Wirtschaftsleitendes Organ	13-16
Fernamt:	Nr.:	06		17
Bearbeiter:	App.-Nr.:	07		
Verteiler: Staatliche Umweltinspektion beim Rat des Bezirkes (2fach) Wirtschaftsleitendes Organ Berichtspflichtiger		08		
		09		
		10	Kartenkennzeichen	78-80

Für die Richtigkeit:

Prüfvermerk durch die
Staatl. Umweltinspektion

Ort/Datum

Leiter des Betriebes/
Einrichtung

Umweltschutzbeauftragter

StUl

4. Bemerkungen

2. Emissionsangaben ohne Dezimale

Kennziffer		ME	Absolute Mengen		Lsp.	
0		LK-Nr.	1	101	2	21-23
11	Anzahl der luftverunreinigenden Anlagen	Anzahl			24-27	
12	dar.: mit Reinigungsanlagen				28-32	
13	Durch Abgasreinigungsanlagen rückgehaltene Menge Staub	Va			33-40	
14	Staub				41-47	
15	dar. Schwermetalle *				48-52	
16	Asbest				53-58	
17	Schwefeldioxid (SO ₂)				59-65	
18	Stickoxide (NO _x)				66-72	
19	Fluorverbindungen (als F)		102			21-23 24-27
20	Schwefelverbindungen (ohne SO ₂) *				28-32	
21	Kohlenmonoxid (CO)				33-40	
22	Chlor und Chlorwasserstoff *				41-47	
23	NH ₃ und Amine *				48-52	
24	Kohlenwasserstoffe und Lösungsmittel *			53-58		
25	sonstige organische Schadstoffe *			59-65		
26	Äquivalente Emission (ES) – aus Z. 18-25	Va			—	

3. Untersetzung der Schadstoffgruppen* (Zeile 15, 20, 22-25) mit 3 Dezimalen

Z.	Bezeichnung	Va	Z.	Bezeichnung	Va

**Erhebungsunterlagen
Berichterstattung über den Anfall und die Verwertung
von Sekundärrohstoffen und Abprodukten**

RICHTLINIE zur Berichterstattung über den Anfall und die Verwertung von Sekundärrohstoffen und Abprodukten

Formblatt 142-3

1. Allgemeine Hinweise

Mit der Berichterstattung über den Anfall und die Verwertung von Sekundärrohstoffen und Abprodukten erfolgt ein Nachweis für wichtige nationale Rohstoffressourcen, die bis auf Ausnahmen nicht im Rahmen der jährlichen Planung der Sekundärrohstoffe entsprechend der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft (GBl. SDr. 1190m-I) erfaßt werden.

Die Erfassung erfolgt erstmalig nach Anfallkreisen je Betrieb. Damit sollen Voraussetzungen geschaffen werden, um Ergebnisse nach der Gliederung des territorialen Anfalls (Anfallkreise) zu gewinnen.

2. Gesetzliche Grundlagen

- Gesetz vom 14. Mai 1970 über die planmäßige Gestaltung der sozialistischen Landeskultur in der Deutschen Demokratischen Republik - Landeskulturgesetz - (GBl. I Nr. 12 S. 67)
- Sechste Durchführungsverordnung vom 11. September 1983 zum Landeskulturgesetz - Nutzbarmachung und schadlose Beseitigung von Abprodukten (GBl. I Nr. 39 S. 662)
- Erste Durchführungsbestimmung vom 8. September 1976 zur Sechsten Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz - Informationssystem für Abprodukte und Sekundärrohstoffe (GBl. I Nr. 39 S. 465)
- Verordnung vom 11. Dezember 1980 zur umfassenden Nutzung von Sekundärrohstoffen (GBl. I Nr. 2 S. 23)
- Erste Durchführungsbestimmung vom 29. 12. 1980 zur Verordnung zur umfassenden Nutzung von Sekundärrohstoffen - Kommission für sekundäre Rohstoffreserven bei den Räten der Bezirke und Kreise sowie Stadtbezirke - (GBl. I Nr. 2 S. 26)
- Vierte Durchführungsbestimmung vom 22. Juni 1981 zur Verordnung zur umfassenden Nutzung von Sekundärrohstoffen - Aufgaben, Pflichten und Rechte der staatlichen Beauftragten für Sekundärrohstoffwirtschaft (GBl. I Nr. 23 S. 288)
- Verordnung vom 11. Juli 1985 über Rechnungsführung und Statistik (GBl. I Nr. 23 S. 261)

3. Berichtspflicht

Berichtspflichtig sind juristisch selbständige Betriebe, die mit der Übergabe der Berichtsunterlagen (Formblätter, Richtlinien und Nomenklatur) durch die für den Sitz des Betriebes zuständige Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zur Abrechnung aufgefordert werden. Einbezogen in die Berichterstattung auf Formblatt 142-3 werden Betriebe folgender Bereiche:

- volkseigene Betriebe der Industrieministerien (WO 0100 bis 1100)
- volkseigene Betriebe des Ministeriums für Bauwesen (WO 2111 bis 2128 und 2151 bis 2156)
- volkseigene Betriebe des Ministeriums für Verkehrswesen (WO 2211 bis 2213, 2221, 2248, 2261 und 2273)
- dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen unterstellte Ämter und Einrichtungen der Deutschen Post und der VEB Kombinat Fernmeldebau, Berlin (WO 2310 und 2311)
- volkseigene Betriebe des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft (WO 2406 bis 2408, 2410, 2411, 2413, 2415 bis 2417, 2421, 2422, 2424, 2450, 2458, 2459 und 2470)

- volkseigene Betriebe des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft (WO 2511 und 2512)
- volkseigene und genossenschaftliche Betriebe des Wirtschaftsrates des Bezirkes, der Abt. der Räte der Bezirke und der Bauämter (WO 81 bis 88 und 97)

Bei der Durchführung der Berichterstattung ist zu beachten:

Betriebe mit Teilbetrieben oder Betriebsteilen (Anfallstellen von Sekundärrohstoffen oder Abprodukten), die sich in unterschiedlichen Kreisen der DDR befinden, geben je Kreis ein gesondertes Formblatt für die Anfallstellen des Kreises ab.

Beispiel:

Der VEB Chemoplast Naumburg (Kreis 0812) hat neben seinem Hauptsitz zusätzlich Teilbetriebe bzw. Betriebsteile in

- 1 Betriebsteil in Roßleben (Kreis 0801)
- 1 Betriebsteil in Seega (Kreis 0801)
- 1 Teilbetrieb in Eisleben (Kreis 0805)
- 1 Teilbetrieb in Borna (Kreis 1302)
- 2 Betriebsteile in Leipzig Stadt (Kreis 1331)

Der Betrieb verfügt also in 5 Kreisen der DDR über insgesamt 7 Anfallstellen.

Entsprechend der Abrechnungspflicht nach Anfallkreisen hat der VEB Chemoplast bei seiner zuständigen Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik, der Kreisstelle Naumburg, insgesamt 5 Meldungen abzugeben. Für jeden Anfallkreis ein gesondertes Formblatt 142-3.

1. Für Kreis Naumburg (0812) - Anfallstelle Hauptsitz des Betriebes
2. Für Kreis Artern (0801) - Summe der Anfallstellen der Betriebsteile in Roßleben und Seega
3. Für Kreis Eisleben (0805) Anfallstelle Teilbetrieb Eisleben
4. Für Kreis Borna (1302) Anfallstelle Teilbetrieb Borna
5. Für Kreis Leipzig Stadt (1331) Summe der Anfallstellen der Betriebsteile in Leipzig Stadt

4. Verteilung und Einzug der Berichtsunterlagen

Die Formblätter, Richtlinien und Nomenklatur zur Berichterstattung werden den Berichtspflichtigen durch die zuständigen Kreisstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik übergeben.

Die Betriebe sichern die Erfassung der geforderten Angaben für alle Anfallstellen und geben die getrennt nach Anfallkreisen ausgefüllten Formblätter wieder geschlossen je einmal bei der zuständigen Kreisstelle und beim wirtschaftsleitenden Organ ab.

5. Termine

Abgabetermin der ausgefüllten Formblätter ist der 21. 11. 1988. Die Angaben sind für den Zeitraum 1. 01. bis 31. 12. 1988 zu ermitteln.

Dazu sind die voraussichtlichen Angaben für die Monate November und Dezember auf der Grundlage der in den ersten 10 Monaten gemessenen Werte in Abhängigkeit von den Produktions- bzw. Leistungsgrößen zu berechnen bzw. einzuschätzen.

6. Allgemeine Angaben im Formblatt – Abschnitt 0

6.1. Zeile 01 – Betriebsnummer

Es ist in allen vom Betrieb einzureichenden Formblättern die 8stellige Betriebsnummer des juristisch selbständigen Betriebes einzutragen. Dabei ist es unerheblich, für welchen Anfallkreis der Beleg ausgefüllt wird.

In dem unter Punkt 3 dieser Richtlinie genannten Beispiel hat der VEB Chemoplast 5 Meldungen abzugeben. In allen 5 Meldungen ist in Zeile 01 die gleiche Betriebsnummer einzutragen.

6.2. Zeile 02 – Bezirk/Kreis

Hier ist immer die 4stellige Schlüsselnummer des Kreises, in dem der juristisch selbständige Betrieb seinen Sitz hat, einzutragen, unabhängig davon, für welchen Anfallkreis das Formblatt ausgefüllt wird (analog Zeile 01).

6.3. Zeile 04 – Anfallkreis

Hier ist die 4stellige Schlüsselnummer des Kreises einzutragen, für dessen Anfallstellen der Beleg gilt. In dem bereits verwendeten Beispiel des VEB Chemoplast mit 5 Anfallkreisen erscheinen hier die Kreisnummern 0801, 0805, 0812, 1302 und 1331.

Je Betrieb und Abproduktenposition darf eine Kreisnummer nur einmal erscheinen. Das resultiert daraus, daß die Angaben mehrerer Anfallstellen eines Kreises zur Kreissumme addiert werden müssen.

Um Fehler bei der maschinellen Verarbeitung der Daten mit Hilfe der Formblätter schnell beseitigen zu können, ist der Name des Anfallkreises unter dem Namen und der Anschrift des Betriebes (Betriebsstempel) verbal zu nennen (aufzuschreiben).

Beispiel:

VEB Chemoplast Naumburg
Lindenstraße 47
Naumburg
4800
Anfallkreis: Artern

Verzeichnis der Kreisnummern und -namen siehe Anlage 1

7. Angaben für Positionen der Sekundärrohstoffe und Abprodukte

Auf der Rückseite des Formblattes werden die Bezeichnungen der abzurechnenden Positionen, ihre Schlüsselnummern sowie die Werte der geforderten Kennziffern eingetragen.

Die Rückseite bietet Platz für 24 Positionen (Zeilen des Formblattes). Sind je Anfallkreis mehr als 24 Positionen abzurechnen, ist ein weiteres Formblatt für den Anfallkreis zu verwenden.

Die 5stellige Signiernummer der Position ist der Abrechnungsnomenklatur zu entnehmen.

8. Zusätzliche Angaben für Schlämme, salzhaltige Lösungen, Ablaugen und Abwasser

Für alle lt. Nomenklatur abzurechnenden Schlämme, salzhaltige Lösungen, Ablaugen und Abwasser ist auf der Vorderseite des Formblattes unter Verwendung der 5stelligen Signiernummer der Position der Feststoffgehalt in Prozent anzugeben.

Beispiel:

12615 Lappschlamm 64 %
07319 Abwasser 8 %

Das betrifft:

Organische Stäube und Schlämme (nur 12 112, 12 113, 12 121, 12 122, 12 124)

Eisenhaltige Stäube und Schlämme (nur 12 212, 12 222, 12 224, 12 231 bis 12 233)

Verbrauchte eisenhaltige Beizlösungen (nur 12 261 und 12 262)

Leichtmetallhaltige Schlämme

Buntmetallhaltige Schlämme

Weitere schwermetallhaltige Schlämme

NE-metallhaltige Stäube und Schlämme mit mehreren Inhaltstoffen (nur 12 372)

Edelmetallhaltige Schlämme

NE-metallhaltige Lösungen aus galvanischen Prozessen

NE-metallhaltige Ätz- und Beizlösungen

Kalziumhaltige Schlämme

Weitere anorganische Schlämme

Schlämme mit mehreren Inhaltstoffen

Salzhaltige Abprodukte/ohne Rückstände der Kaliindustrie (nur alle Lösungen)

Ablaugen

Spezielle Abprodukte aus der Milchwirtschaft

Abwasser mit schwermetallhaltigen Inhaltstoffen

Abwasser mit leichtmetallhaltigen Inhaltstoffen

Abwasser mit nichtmetallhaltigen anorganischen Inhaltstoffen

Abwasser mit organischen Inhaltstoffen

9. Erläuterungen zu den Kennziffern

9.1. Anfall – Formblattspalte 01

Als Anfall sind die insgesamt in der Anfallstelle entstehenden Sekundärrohstoffe bzw. Abprodukte zu erfassen. Nicht berücksichtigt werden entstehende stoffliche Substanzen, die im gleichen Produktionsprozeß weiterverarbeitet werden, ohne daß sie dem Produktionsprozeß zum Zwecke der Sammlung und stofflichen Aufbereitung für eine Wiederverwendung zeitweise entzogen werden.

9.2. Verwertung in der Anfallstelle – Formblattspalte 02

Unter dieser Kennziffer ist der Teil der anfallenden Sekundärrohstoffe bzw. Abprodukte nachzuweisen, der im gleichen Betrieb einer Verwertung zugeführt wird. Die Verwertung erfolgt entweder in der Anfallstelle direkt oder in einem anderen Teilbetrieb bzw. Betriebsteil des meldepflichtigen Betriebes.

Unter Verwertung ist die stoffwirtschaftliche bzw. energetische Nutzung zu verstehen.

Bei Abwasser zählen nicht zur Verwertung:

- Reinigung ohne Wertstoffrückgewinnung
- Einleitung in das kommunale Netz
- Einleitung in Vorfluter.

9.3. Abgabe an andere zur Verwertung – Formblattspalte 03

Mittels Verträgen oder anderen Festlegungen zwischen Betrieb und Nutzer vereinbarte Weitergabe in Anfallstellen des Betriebes angefallener Sekundärrohstoffe und Abprodukte.

Hinweis für Abwasser unter Punkt 9.2. beachten.

9.4. Beseitigung – Formblattspalte 04

Gesamtmenge der nicht im eigenen Betrieb verwerteten oder an andere Betriebe zur Verwertung abgegebene, im Berichtszeitraum angefallenen Abprodukte.

Die Beseitigung erfolgt durch

- geordnete Deponie oder andere Lagerungen, die nicht gegen gesetzliche Regelungen verstoßen
- Unschädlichmachen mittels geeigneter Verfahren und anschließende Lagerung oder Ableitung
- geordnete Ableitung in das Wasser oder die Luft.

9.5. Beseitigung durch zugriffsfähige selektive Deponie – Formblattspalte 05

Teil der beseitigten Abprodukte, die in einer sortengerechten geordneten Deponie abgelagert werden. Diese Deponie bietet alle Voraussetzungen, die abgelagerten Abprodukte später wieder zu entnehmen und einer Verwertung als Sekundärrohstoff zuzuführen.

10. Fachliche Anleitung und Unterstützung

Die staatlichen Beauftragten für Sekundärrohstoffwirtschaft bzw. für Umweltschutz und Wasserwirtschaft in den Ministerien, Kombinat und Betrieben sind beauftragt, bei der Durchführung der Berichterstattung fachliche Anleitung zu geben. Die zentrale Anleitungsfunktion wird vom Institut für Sekundärrohstoffwirtschaft Berlin wahrgenommen.

Schlüsselnummern der Kreise

01 Bezirk Rostock

0101 Landkreis Bad Doberan
 0103 Landkreis Ribnitz-Damgarten
 0105 Landkreis Greifswald-Land
 0106 Landkreis Grevesmühlen
 0107 Landkreis Grimmen
 0108 Landkreis Rostock-Land
 0109 Landkreis Stralsund-Land
 0110 Landkreis Wismar-Land
 0111 Landkreis Wolgast
 0112 Landkreis Rügen
 0131 Stadtkreis Rostock-Stadt
 0132 Stadtkreis Stralsund-Stadt
 0133 Stadtkreis Wismar-Stadt
 0134 Stadtkreis Greifswald-Stadt

02 Bezirk Schwerin

0201 Landkreis Bützow
 0202 Landkreis Gadebusch
 0203 Landkreis Güstrow
 0204 Landkreis Hagenow
 0205 Landkreis Ludwigslust
 0206 Landkreis Lübz
 0207 Landkreis Parchim
 0208 Landkreis Perleberg
 0209 Landkreis Schwerin-Land
 0210 Landkreis Sternberg
 0231 Stadtkreis Schwerin-Stadt

03 Bezirk Neubrandenburg

0301 Landkreis Altentreptow
 0302 Landkreis Anklam
 0303 Landkreis Demmin
 0304 Landkreis Malchin
 0305 Landkreis Neubrandenburg-Land
 0306 Landkreis Neustrelitz
 0307 Landkreis Pasewalk
 0308 Landkreis Prenzlau
 0309 Landkreis Röbel
 0310 Landkreis Strasburg
 0311 Landkreis Templin
 0312 Landkreis Teterow
 0313 Landkreis Ückermünde
 0314 Landkreis Waren
 0331 Stadtkreis Neubrandenburg-Stadt

04 Bezirk Potsdam

0401 Landkreis Belzig
 0402 Landkreis Brandenburg-Land
 0403 Landkreis Gransee
 0405 Landkreis Jüterbog
 0407 Landkreis Königs Wusterhausen
 0408 Landkreis Kyritz
 0409 Landkreis Luckenwalde
 0410 Landkreis Nauen
 0411 Landkreis Neuruppin
 0412 Landkreis Potsdam-Land
 0413 Landkreis Pritzwalk
 0414 Landkreis Oranienburg

0415 Landkreis Rathenow
 0416 Landkreis Wittstock
 0417 Landkreis Zossen
 0431 Stadtkreis Brandenburg-Stadt
 0432 Landkreis Potsdam-Stadt

05 Bezirk Frankfurt

0501 Landkreis Angermünde
 0502 Landkreis Beeskow
 0503 Landkreis Bernau
 0504 Landkreis Eberswalde
 0505 Landkreis Bad Freienwalde
 0506 Landkreis Eisenhüttenstadt-Land
 0507 Landkreis Fürstenwalde
 0508 Landkreis Seelow
 0509 Landkreis Strausberg
 0531 Stadtkreis Frankfurt-Stadt
 0532 Stadtkreis Eisenhüttenstadt-Stadt
 0533 Stadtkreis Schwedt

06 Bezirk Cottbus

0601 Landkreis Bad Liebenwerda
 0602 Landkreis Calau
 0603 Landkreis Cottbus-Land
 0605 Landkreis Finsterwalde
 0606 Landkreis Forst
 0607 Landkreis Guben
 0608 Landkreis Hoyerswerda
 0609 Landkreis Lübben
 0610 Landkreis Luckau
 0611 Landkreis Senftenberg
 0612 Landkreis Spremberg
 0613 Landkreis Weißwasser
 0614 Landkreis Herzberg
 0615 Landkreis Jessen
 0631 Stadtkreis Cottbus-Stadt

07 Bezirk Magdeburg

0701 Landkreis Burg
 0703 Landkreis Gardelegen
 0704 Landkreis Genthin
 0705 Landkreis Halberstadt
 0706 Landkreis Haldensleben
 0707 Landkreis Havelberg
 0708 Landkreis Kalbe (Milde)
 0709 Landkreis Klötze
 0710 Landkreis Wolmirstedt
 0711 Landkreis Oschersleben
 0712 Landkreis Osterburg
 0713 Landkreis Salzwedel
 0714 Landkreis Schönebeck
 0716 Landkreis Staßfurt
 0717 Landkreis Stendal
 0718 Landkreis Tangerhütte
 0719 Landkreis Wanzleben
 0720 Landkreis Wernigerode
 0721 Landkreis Zerbst
 0732 Stadtkreis Magdeburg

08 Bezirk Halle

0801 Landkreis Artern
0802 Landkreis Aschersleben
0803 Landkreis Bernburg
0804 Landkreis Bitterfeld
0805 Landkreis Eisleben
0806 Landkreis Gräfenhainichen
0807 Landkreis Saalkreis
0808 Landkreis Hettstedt
0809 Landkreis Köthen
0810 Landkreis Nebra
0811 Landkreis Merseburg
0812 Landkreis Naumburg
0813 Landkreis Quedlinburg
0814 Landkreis Querfurt
0815 Landkreis Roßlau
0816 Landkreis Sangerhausen
0817 Landkreis Hohenmölsen
0818 Landkreis Weißenfels
0819 Landkreis Wittenberg
0820 Landkreis Zeitz
0831 Stadtkreis Dessau-Stadt
0832 Stadtkreis Halle-Stadt
0833 Stadtkreis Halle-Neustadt

09 Bezirk Erfurt

0901 Landkreis Arnstadt
0902 Landkreis Apolda
0903 Landkreis Eisenach
0904 Landkreis Erfurt-Land
0905 Landkreis Gotha
0906 Landkreis Heiligenstadt
0907 Landkreis Bad Langensalza
0908 Landkreis Worbis
0909 Landkreis Mühlhausen
0910 Landkreis Nordhausen
0911 Landkreis Sömmerda
0912 Landkreis Sondershausen
0913 Landkreis Weimar-Land
0931 Stadtkreis Weimar-Stadt
0932 Stadtkreis Erfurt-Stadt

10 Bezirk Gera

1001 Landkreis Eisenberg
1002 Landkreis Gera-Land
1003 Landkreis Jena-Land
1004 Landkreis Lobenstein
1005 Landkreis Pößneck
1006 Landkreis Rudolstadt
1007 Landkreis Saalfeld
1008 Landkreis Schleiz
1009 Landkreis Stadtroda
1010 Landkreis Zeulenroda
1011 Landkreis Greiz
1031 Stadtkreis Gera-Stadt
1032 Stadtkreis Jena-Stadt

11 Bezirk Suhl

1101 Landkreis Bad Salzungen
1102 Landkreis Hildburghausen
1103 Landkreis Ilmenau
1104 Landkreis Neuhaus
1105 Landkreis Meiningen
1106 Landkreis Schmalkalden
1107 Landkreis Sonneberg
1108 Landkreis Suhl-Land
1131 Stadtkreis Suhl-Stadt

12 Bezirk Dresden

1201 Landkreis Bautzen
1202 Landkreis Bischofswerda
1203 Landkreis Dippoldiswalde
1204 Landkreis Dresden-Land
1205 Landkreis Freital
1206 Landkreis Görlitz-Land
1207 Landkreis Großenhain
1208 Landkreis Kamenz
1210 Landkreis Löbau
1211 Landkreis Meißen
1212 Landkreis Niesky
1213 Landkreis Pirna
1214 Landkreis Riesa
1215 Landkreis Sebnitz
1216 Landkreis Zittau
1231 Stadtkreis Dresden-Stadt
1232 Stadtkreis Görlitz-Stadt

13 Bezirk Leipzig

1301 Landkreis Altenburg
1302 Landkreis Borna
1303 Landkreis Delitzsch
1304 Landkreis Döbeln
1305 Landkreis Eilenburg
1306 Landkreis Geithain
1307 Landkreis Grimma
1308 Landkreis Leipzig-Land
1309 Landkreis Oschatz
1310 Landkreis Schmölln
1311 Landkreis Torgau
1312 Landkreis Wurzen
1331 Stadtkreis Leipzig-Stadt

14 Bezirk Karl-Marx-Stadt

1401 Landkreis Annaberg
1402 Landkreis Aue
1403 Landkreis Auerbach
1404 Landkreis Brand-Erbisdorf
1405 Landkreis Karl-Marx-Stadt-Land
1406 Landkreis Flöha
1407 Landkreis Freiberg
1408 Landkreis Glauchau
1409 Landkreis Stollberg
1410 Landkreis Hainichen
1411 Landkreis Hohenstein-Ernstthal
1412 Landkreis Marienberg
1413 Landkreis Oelsnitz
1414 Landkreis Plauen-Land
1415 Landkreis Reichenbach
1416 Landkreis Rochlitz
1417 Landkreis Schwarzenberg
1418 Landkreis Klingenthal
1419 Landkreis Werdau
1420 Landkreis Zschopau
1421 Landkreis Zwickau-Land
1431 Stadtkreis Karl-Marx-Stadt-Stadt
1433 Stadtkreis Plauen-Stadt
1435 Stadtkreis Zwickau-Stadt

15 Bezirk Berlin

1501 Stadtbezirk Mitte
1504 Stadtbezirk Prenzlauer Berg
1505 Stadtbezirk Friedrichshain
1509 Stadtbezirk Marzahn
1510 Stadtbezirk Hohenschönhausen
1511 Stadtbezirk Hellersdorf
1515 Stadtbezirk Treptow
1516 Stadtbezirk Köpenick
1517 Stadtbezirk Lichtenberg
1518 Stadtbezirk Weißensee
1519 Stadtbezirk Pankow

Anlage 1

DSB

TP

A 2-2

**Nomenklatur
zur Berichterstattung
über den Anfall und die Verwertung
von Sekundärrohstoffen und Abprodukten**

Formblatt 142-3

Seite ablesen:

Lsp 1-5 sign. - Nr.

Lsp 6-8 = 000

Lsp 9-20 = Hochrechnungsschlüssel

Lsp 21-32 = Alphatext

Lsp 33-36 = Kd = 379

gültig ab 1. Januar 1988

Die Nomenklatur enthält alle in die Berichterstattung einzubeziehenden Sekundärrohstoffe und Abprodukte.

Jeder Sekundärrohstoff und jedes Abprodukt ist mit einer fünfstelligen Signiernummer versehen.

Mit den Signiernummern erfolgt keine Systematisierung der Sekundärrohstoffe und Abprodukte. Sie sind der Identifikator bei der maschinellen Aufbereitung der Daten.

Die Berichtspflichtigen haben die im Betrieb anfallenden Sekundärrohstoffe oder Abprodukte den Positionen der Nomenklatur zuzuordnen.

Bei Mischstäuben und -schlämmen erfolgt die Zuordnung zu den leicht-, bunt- und schwermetallhaltigen Stäuben und Schlämmen unabhängig von der Höhe des Eisengehaltes.

Als einheitliche Maßeinheit für alle Sekundärrohstoffe und Abprodukte gilt „Tonne“

Lsp. 78-80 ist immer 379
Lsp. 6-8 ist immer = 000

Lsp.	Lsp.	Lsp.	Lsp.	Lsp.	Lsp.
1-5	6-11	12-72	1-5	6-11	12-72
Signier-Nr.	Position		Signier-Nr.	Position	

00000 101	Braunkohlenasche	x	12223 005	Eisenhaltige Stäube, legierungsmetallhaltig	
11110 001	Braunkohlenfilterasche	x	12224 005	Eisenhaltige Schlämme, legierungsmetallhaltig	
11120 001	Braunkohlenkalksteinadditivmasse	x	12229 005	Weitere eisenhaltige Schleifstäube und -schlämme	
11130 001	Kratzbandasche		12231 005	Eisenhaltige Schlämme aus chemischen Prozessen	
11140 001	Braunkohlenkesselschlacke	x	12232 005	Eisenhaltige Schlämme aus der Wasseraufbereitung	
11150 001	Ascheylit		12233 005	Eisenhaltige Neutralisationsschlämme	
11190 001	Weitere Braunkohlenaschen				
00000 102	Steinkohlenasche	x	00000 106	Verbrauchte eisenhaltige Beizlösungen	
11210 002	Steinkohlenfilterasche	x	12261 006	Verbrauchte eisenhaltige Beizlösungen aus Salzsäurebeizen	
11220 002	Steinkohlenkesselschlacke	x	12262 006	Verbrauchte eisenhaltige Beizlösungen aus Schwefelsäurebeizen	
11290 002	Weitere Steinkohlenaschen		12263 006	Beizeisenoxid	
00000 103	Weitere kohlenstoffhaltige Rückstände		12269 006	Sonstige eisenhaltige Beizrückstände	
11310 003	Graphitschlacke				
11320 003	Rußabfälle		00000 107	Leichtmetallhaltige Stäube	x
11330 003	Kohleelektrodenbruch		12311 007	Vorwiegend aluminiumhaltig	x
11390 003	Sonstige Verbrennungsrückstände		12312 007	Vorwiegend magnesiumhaltig	x
			12313 007	Vorwiegend titanhaltig	
00000 104	Organische Stäube und Schlämme		00000 108	Buntmetallhaltige Stäube	
12111 004	Braunkohlenbrikettabfall		12321 008	Vorwiegend zinkhaltig	
12112 004	Braunkohlentrübe		12322 008	Vorwiegend kupferhaltig	
12113 004	Braunkohlenschlamm		12323 008	Vorwiegend zinnhaltig	
12114 004	Steinkohlenstaub und -schlamm		12324 008	Vorwiegend bleihaltig	
12115 004	Graphitstaub und -schlamm, graphithaltige Abfälle	x			
12116 004	Generatorstaub und -schlamm		00000 109	Weitere schwermetallhaltige Stäube	x
12117 004	Koksstaub und -schlamm		12331 009	Vorwiegend nickelhaltig	
12118 004	Aktivkohleabfälle		12332 009	Vorwiegend chromhaltig	
12119 004	Weitere kohlenstoffhaltige Stäube und Schlämme		12333 009	Vorwiegend kadmiumhaltig	
12121 004	Faser- und Zelluloseschlämme		12334 009	Vorwiegend quecksilberhaltig	
12122 004	Hefeschlämme (einschließlich Schlempen)		12335 009	Vorwiegend manganhaltig	
12123 004	Pflanzenöhlhaltige Schlämme (ohne Altbleicherden)		12336 009	Vorwiegend kobalthaltig	x
12124 004	Belebtschlamm		12339 009	Sonstige schwermetallhaltige Stäube	
12129 004	Weitere biologische Schlämme				
12131 004	Phenolhaltige Schlämme		00000 110	Leichtmetallhaltige Schlämme	
12149 004	Weitere organische Schlämme		12341 010	Vorwiegend aluminiumhaltig	
			12342 010	Vorwiegend magnesiumhaltig	
			12343 010	Vorwiegend titanhaltig	
00000 105	Eisenhaltige Stäube und Schlämme		00000 111	Buntmetallhaltige Schlämme	
12211 005	Gichtstaub/Wirblerstaub		12351 011	Vorwiegend zinkhaltig	
12212 005	Gichtschlamm		12352 011	Vorwiegend kupferhaltig	
12213 005	SM-Staub		12353 011	Vorwiegend zinnhaltig	
12214 005	E-Ofenstaub		12354 011	Vorwiegend bleihaltig	
12215 005	Konverterstaub				
12219 005	Weitere eisenhaltige Stäube und Schlämme				
12221 005	Eisenhaltige Stäube ohne Legierungsmetallanteile				
12222 005	Eisenhaltige Schlämme ohne Legierungsmetallanteile				

Signier-Nr.	Position	Signier-Nr.	Position
00 000 112	Weitere schwermetallhaltige Schlämme	12 622 018	Stäube und Schlämme mit hohem Siliziumgehalt
12 361 012	Vorwiegend nickelhaltig	12 623 018	Tonhaltige Stäube und Schlämme
12 362 012	Vorwiegend chromhaltig	12 624 018	Kaolinhaltige Stäube und Schlämme
12 363 012	Vorwiegend kadmiumhaltig	12 625 018	Glashaltige Stäube und Schlämme
12 364 012	Vorwiegend quecksilberhaltig	12 629 018	Sonstige mineralische Stäube und Schlämme
12 365 012	Vorwiegend manganhaltig	00 000 119	Kalziumhaltige Schlämme *
12 366 012	Vorwiegend kobalthaltig	12 710 019	Kalziumsulfatschlämme *
12 369 012	Sonstige schwermetallhaltige Schlämme	12 720 019	Kalziumkarbonatschlämme *
00 000 113	NE-metallhaltige Stäube und Schlämme mit mehreren Inhaltstoffen	12 730 019	Kalziumhydroxidschlämme
12 371 013	NE-metallhalt. Stäube mit mehreren Inhaltstoffen	12 740 019	Kalziumfluoridschlämme
12 372 013	NE-metallhaltige Schlämme mit mehreren Inhaltstoffen	12 790 019	Weitere kalziumhaltige Schlämme
00 000 114	Edelmetallhaltige Stäube	00 000 120	Weitere anorganische Schlämme *
12 411 014	Vorwiegend goldhaltig	12 810 020	Phosphorhaltige Schlämme *
12 412 014	Vorwiegend silberhaltig	12 820 020	Rohschwefelbariumrückstand
12 413 014	Vorwiegend platinhaltig	12 830 020	Arsenhaltige Schlämme
12 414 014	Vorwiegend palladiumhaltig	12 890 020	Weitere anorganische Schlämme
12 419 014	Sonstige edelmetallhaltige Stäube	00 000 121	Schlämme mit mehreren Inhaltstoffen
00 000 115	Edelmetallhaltige Schlämme	12 910 021	Vorwiegend bariumhaltig
12 421 015	Vorwiegend goldhaltig	12 920 021	Vorwiegend fluoridhaltig
12 422 015	Vorwiegend silberhaltig	12 990 021	Weitere Schlämme mit mehreren Inhaltstoffen
12 423 015	Vorwiegend platinhaltig	00 000 122	Metallhaltige Schlacken und Abbrände *
12 424 015	Vorwiegend palladiumhaltig	13 111 022	Kupolofenschlacke *
12 429 015	Sonstige edelmetallhaltige Schlämme	13 112 022	Induktionstiegelofenschlacke *
00 000 116	NE-metallhaltige Lösungen aus galvanischen Prozessen	13 113 022	Magnesiumbehandlungsschlacke
12 511 016	Vorwiegend kupferhaltig	13 114 022	Siemens-Martin- und Elektroofenschlacke
12 512 016	Vorwiegend zinkhaltig	13 121 022	Ferro-Chromschlacke *
12 513 016	Vorwiegend nickelhaltig	13 122 022	Ferro-Manganschlacke
12 514 016	Vorwiegend chromhaltig	13 123 022	Ferro-Siliziumschlacke
12 519 016	Weitere NE-metallhaltige Lösungen aus galvanischen Prozessen	13 124 022	Ferro-Titanschlacke
00 000 117	NE-metallhaltige Ätz- und Beizlösungen	13 129 022	Weitere Ferrolegierungsschlacken
12 521 017	Vorwiegend kupferhaltig	13 139 022	Weitere Ferrosiliziumrückstände
12 522 017	Vorwiegend zinkhaltig	13 141 022	Walzsinter/Hammerschlag
12 523 017	Vorwiegend nickelhaltig	13 151 022	Flammofen-, Schweißschlacke
12 524 017	Vorwiegend chromhaltig	13 161 022	Weitere eisenhaltige Abbrände
12 529 017	Weitere NE-metallhaltige Beizlösungen	13 211 022	Aluminiumschlacke
12 599 017	Weitere NE-metallhaltige Prozeßlösungen	13 311 022	Stahlwerks- und Gießereischutt
00 000 118	Weitere mineralische Stäube und Schlämme	13 499 022	Weitere metallhaltige Schlacken
12 611 018	Stäube und Schlämme mit mittlerem Aluminiumoxidgehalt aus der Schamotteproduktion	00 000 123	Sonstige metallhaltige Abfälle *
12 613 018	Stäube und Schlämme mit hohem Magnesium-/Chromoxidgehalt aus der Produktion basischer Materiale	14 110 023	Hartmetallabfälle *
12 614 018	Stäube und Schlämme mit hohem Aluminiumoxidgehalt aus der Produktion von Korund und Mullit	14 120 023	Phosphoreisen *
12 615 018	Stäube und Schlämme mit hohem Siliziumcarbidgehalt	14 190 023	Weitere metallhaltige Abfälle
12 619 018	Weitere Stäube und Schlämme aus der Feuerfestproduktion	00 000 124	Rückstände des Braunkohlenbergbaus
12 621 018	Stäube und Schlämme insbes. der Keramikproduktion	21 150 024	Rohxylit
		21 190 024	Weitere Rückstände des Braunkohlenbergbaus
		00 000 125	Rückstände des Kupferbergbaus
		21 410 025	Bergbaurückstände
		21 420 025	Aufbereitungsrückstände
		00 000 126	Rückstände des Zinnbergbaus
		21 510 026	Bergbaurückstände
		21 520 026	Aufbereitungsrückstände
		00 000 127	Rückstände des Nickelbergbaus
		21 610 027	Bergbaurückstände
		21 620 027	Aufbereitungsrückstände

Signier-Nr.	Position	Signier-Nr.	Position
00 000 128	Rückstände des Kali- und Steinsalzbergbaus	00 000 128	Salzhaltige Abprodukte (ohne Rückstände der Kaliindustrie) <i>flüssig</i>
21 711 028	Bergbaurückstände	26 111 037	Natriumchlorid, fest
21 721 028	Löse- und Flotationsrückstände	26 112 038	Natriumchloridlösung
21 722 028	Anhydritrückstände	26 121 037	Natriumsulfid, fest
21 723 028	Kieserit	26 122 038	Natriumsulfidlösung
21 724 028	Steinsalzbückstände	26 131 037	Natriumsulfat, fest
21 729 028	Weitere Aufbereitungsrückstände	26 132 038	Natriumsulfatlösung
00 000 129	Rückstände des Spatbergbaus	26 141 037	Natriumthiosulfat, fest
21 810 029	Bergbaurückstände	26 142 038	Natriumthiosulfatlösung
21 820 029	Aufbereitungsrückstände	26 151 037	Natriumcarbonat, fest
00 000 130	Aufbereitungsrückstände und Produktionsabfälle der Baumaterialienproduktion	26 152 038	Natriumcarbonatlösung
22 510 030	Schieferabfälle	26 161 037	Natriumcyanid, fest
22 520 030	Marmor-, Travertin-, Werksteinabfälle	26 162 038	Natriumcyanidlösung
22 530 030	Kiesunterkorn	26 171 037	Natriumnitrat, fest
22 540 030	Kiesüberkorn	26 172 038	Natriumnitratlösung
22 550 030	Mineralwolleabfälle	26 181 037	Natriumformiat, fest
22 590 030	Weitere Aufbereitungsrückstände und Produktionsabfälle	26 182 038	Natriumformiatlösung
00 000 131	Absande	26 191 037	Weitere Natriumsalze, fest
23 110 031	Altformsand	26 192 038	Weitere Natriumsalzlösungen
23 120 031	Schlackensande	26 211 037	Kaliumchlorid, fest
23 190 031	Weitere Absande	26 212 038	Kaliumchloridlösung
00 000 132	Kalkhaltige Abfälle	26 221 037	Kaliumsulfat, fest
24 110 032	Karbidkalkhydrate	26 222 038	Kaliumsulfatlösung
24 120 032	Rohkalkunterkorn	26 223 037	Kaliumhydrogensulfat, fest
24 140 032	Kalklinsen	26 224 038	Kaliumhydrogensulfatlösung
24 190 032	Weitere kalkhaltige Abfallstoffe	26 231 037	Kaliumcyanid, fest
00 000 133	Zementhaltige Abfälle	26 232 038	Kaliumcyanidlösung
24 310 033	Betonbruch (ohne Betonschwellen)	26 241 037	Kaliumnitrat, fest
24 320 033	Betonschwellen	26 242 038	Kaliumnitratlösung
24 330 033	Zementflugstaub	26 291 037	Weitere Kaliumsälze, fest
24 340 033	Asbestzementabfälle	26 292 038	Weitere Kaliumsälzlösungen
24 350 033	Frischbetonverluste	26 311 037	Ammoniumchlorid, fest
24 390 033	Weitere zementhaltige Abfälle	26 312 038	Ammoniumchloridlösung
00 000 134	Gipshaltige Abfälle	26 321 037	Ammoniumsulfat, fest
24 510 034	Gipsbruch	26 322 038	Ammoniumsulfatlösung
24 520 034	Gipskartonabfälle	26 331 037	Ammoniumnitrat, fest
24 590 034	Weitere gipshaltige Abfälle	26 332 038	Ammoniumnitratlösung
00 000 135	Mineralische Abfälle mit wertvollen Inhaltstoffen	26 391 037	Weitere Ammoniumsälze, fest
24 710 035	Seltenerd- und zirkonoxidhaltige Abprodukte	26 392 038	Weitere Ammoniumsälzlösungen
24 720 035	Galliumhaltige Abprodukte	26 411 037	Kalziumchlorid, fest
24 730 035	Diamantabfälle	26 412 038	Kalziumchloridlösung
24 790 035	Weitere mineralische Abfälle mit wertvollen Inhaltstoffen	26 491 037	Weitere Kalziumsälze, fest
00 000 136	Sonstige mineralische Abfälle	26 492 038	Weitere Kalziumsälzlösungen
24 810 036	Glimmerabfälle	26 511 037	Magnesiumchlorid, fest
24 820 036	Emallierabfälle	26 512 038	Magnesiumchloridlösung
24 870 036	Altasphalt	26 521 037	Magnesiumsulfat, fest
24 880 036	Abbruchmaterial	26 522 038	Magnesiumsulfatlösung
24 890 036	Weitere sonstige mineralische Abfälle	26 591 037	Weitere Magnesiumsälze, fest
		26 592 038	Weitere Magnesiumsälzlösungen
		26 611 037	Aluminiumchlorid, fest
		26 612 038	Aluminiumchloridlösung
		26 621 037	Aluminiumsulfat, fest
		26 622 038	Aluminiumsulfatlösung
		26 691 037	Weitere Aluminiumsälze, fest
		26 692 038	Weitere Aluminiumsälzlösungen
		26 811 037	Cyanidhaltige Härtereialsälze
		26 812 037	Cyanidfreie, bariumhaltige Härtereialsälze
		00 000 137	Salzhaltige Abprodukte (ohne Rückstände der Kaliindustrie) , fest

Signier-Nr.	Position	Signier-Nr.	Position
26 813	037 Barium- und kalziumhaltige Härtereialsalze	50 000 115	Feuerfestmaterial, einschl. Altsteine, Glas- und Keramikabfälle
26 814	037 Nitrat- und nitrithaltige Härtereialsalze	41 110	040 Feuerfestes Altmaterial mit mittlerem Aluminiumoxidgehalt (aus Schamotte)
26 815	037 Cyanidfrees Stoffsystem (Desaliersalzrückstände)	41 120	040 Feuerfestes Altmaterial mit hohem Siliziumoxidgehalt
26 819	037 Weitere Härtereialsalze	41 130	040 Feuerfestes Altmaterial mit hohem Magnesium- und/oder Chromoxidgehalt (aus basischem Material)
26 821	037 Galvanotechnische Altsalze	41 410	040 Feuerfestes Altmaterial aus Mullit- und Korundsteinen (außer schmelzgeformtes Material)
26 822	037 Holzimprägnierialsalze	41 420	040 Schmelzgeformtes feuerfestes Altmaterial auf Korund- und Zirkonkorundbasis
26 823	037 Lederaltchemikalien	41 510	040 Feuerfestes Altmaterial mit hohem Kohlenstoff- und/oder Siliziumkarbidgehalt aus Brennhilfsmitteln
26 824	037 Fotoaltchemikalien	41 520	040 Feuerfestes Altmaterial mit hohem Kohlenstoff- und/oder Siliziumkarbidgehalt (ohne Brennhilfsmittel)
26 825	037 Laboraltchemikalien	41 610	040 Feuerfestes Altmaterial aus Dolomit/Teerdolomit
26 829	037 Weitere Salzgemische	41 690	040 Sonstiges feuerfestes Altmaterial
26 839	037 Weitere Salze der Alkali-, Erdalkali- und Erdmetalle	00 000	141 Keramikabfälle
27 111	037 Kupferchlorid, fest	42 110	041 Keramischer Bruch der Bau- und Grobkeramik
27 112	038 Kupferchloridlösung	42 120	041 Keramischer Bruch der Feinkeramik
27 121	037 Kupfersulfat, fest	42 130	041 Keramischer Bruch der Fliesen- und Sanitärkeramik
27 122	038 Kupfersulfatlösung	42 140	041 Porzellanbruch
27 191	037 Weitere Kupfersulfate, fest	42 150	041 Ferritbruch
27 192	038 Weitere Kupfersalzlösungen	42 190	041 Weitere Keramikabfälle
27 211	037 Silbersalze	00 000	142 Sekundärkorund
27 212	037 Quecksilbersalze	43 110	042 Schleifkörperbruch und -schrott auf Korundbasis
27 311	037 Zinkchlorid, fest	43 190	042 Weiterer Sekundärkorund (Bandmagnetmaterial u.a.)
27 312	038 Zinkchloridlösung	00 000	143 Siliziumkarbidabfälle
27 321	037 Zinksulfat, fest	44 110	043 Schleifkörperbruch und -schrott auf Siliziumkarbidbasis
27 322	038 Zinksulfatlösung	44 190	043 Sonstige Abfälle von Siliziumkarbid aus der Brennhilfsmittelindustrie, keramischen Industrie und Elektroindustrie
27 331	037 Zinkkarbonat, fest	00 000	144 Flachglasbruch
27 332	038 Zinkkarbonatlösung	45 210	044 Flachglasbruch, nicht verunreinigt
27 411	037 Zinnchlorid, fest	45 220	044 Flachglasbruch, verunreinigt
27 412	038 Zinnchloridlösung	45 230	044 Drahtglasbruch
27 491	037 Weitere Zinnsalze, fest	45 240	044 Spiegelglasbruch
27 492	038 Weitere Zinnsalzlösungen	45 290	044 Weiterer Flachglasbruch
27 511	037 Bleisalze	00 000	145 Spezialformglasbruch
27 611	037 Mangansalze	45 310	045 Bildröhrenglasbruch
27 711	037 Chromsalze, fest	45 320	045 Lampenglasbruch
27 712	038 Chromsalzlösungen	45 390	045 Weiterer Spezialformglasbruch
27 811	037 Eisenchlorid, fest	00 000	146 Spezialglasbruch
27 812	038 Eisenchloridlösung	45 410	046 Bleiglasbruch
27 821	037 Eisensulfat, fest	45 420	046 Hartglasbruch
27 822	038 Eisensulfatlösung	45 430	046 Magnesiaglasbruch
27 831	037 Eisenhydroxid, fest	45 440	046 Optischer Glasbruch, bleifrei
27 891	037 Weitere Eisensalze, fest	45 450	046 Optischer Glasbruch, bleihaltig
27 892	038 Weitere Eisensalzlösungen	45 460	046 Pottascheglasbruch
27 911	037 Weitere Schwermetallsalze, fest	45 490	046 Weiterer Spezialglasbruch
27 912	038 Weitere Schwermetallsalzlösungen		
00 000	139 Verbrauchte Katalysatoren (Altkontakte) *		
35 111	039 Eisenhaltige Kontakte *		
35 211	039 MO-Kontakte *		
35 212	039 MO-Ni-Kontakte *		
35 221	039 V-Kontakte *		
35 231	039 Ni-Kontakte *		
35 232	039 Ni-Cu-Kontakte		
35 233	039 Ni-Cr-Kontakte		
35 241	039 Cu-Kontakte		
35 242	039 Cu-Zn-Kontakte		
35 251	039 Zn-Kontakte		
35 252	039 Zn-Cr-Kontakte		
35 253	039 Zn-Aktivkohlenkontakte		
35 299	039 Weitere verbrauchte Kontakte		

Signier-Nr.	Position
00 000 447	Abfälle aus Thermoplasten
51 110 047	Abfälle aus Polyethylen niedriger Dichte (PE-ND), Hochdruckpolyethylen (ohne Altfolie)
51 120 047	Altfolie aus Hochdruckpolyethylen
51 130 047	Abfälle aus Polyethylen hoher Dichte (PE-HD), Niederdruckpolyethylen
51 140 047	Abfälle aus Polypropylen (PE)
51 190 047	Abfälle weiterer Olefinpolymere
51 210 047	Abfälle aus Polyvinylchlorid, weich (PVC-W)
51 220 047	Abfälle aus Polyvinylchlorid, hart (PVC-H)
51 230 047	Abfälle aus Ethylenvinylacetat (EVA)
51 290 047	Abfälle weiterer Vinylpolymere
51 310 047	Abfälle aus Polystyren, normal (PS-n)
51 320 047	Abfälle aus Polystyren, expandiert (PS-SB)
51 330 047	Abfälle aus Styren-Acrylnitril (SAN)
51 350 047	Abfälle aus Acrylnitril-Butadien-Styren (ABS)
51 390 047	Abfälle weiterer Styrenpolymere
51 410 047	Abfälle aus Polyacrylnitril (PAN)
51 420 047	Abfälle aus Polymethylmethacrylat (PMMA)
51 490 047	Abfälle weiterer Acryl- und Methacrylpolymere
51 510 047	Abfälle aus Polytetrafluorethylen (PTFE)
51 590 047	Abfälle weiterer Fluorpolymere
51 610 047	Abfälle aus Polyacetal (POM)
51 620 047	Abfälle aus Polyether (PPO)
51 630 047	Abfälle aus gesättigtem Polyester (PETP)
51 640 047	Abfälle aus Polyamid (PA)
51 650 047	Abfälle aus Polycarbonat (PC)
51 690 047	Abfälle weiterer Polymere mit Heterokette
90 000 148	Abfälle aus Duroplasten
52 110 048	Abfälle aus Phenol-Formaldehydharz
52 120 048	Abfälle aus Kresol-Formaldehydharz
52 190 048	Abfälle weiterer Phenoplaste
52 210 048	Abfälle aus Harnstoff-Formaldehydharz
52 220 048	Abfälle aus Harnstoff-Formaldehydharz, expandiert
52 230 048	Abfälle aus Melamin-Formaldehydharz
52 310 048	Abfälle aus Epoxidharz-Massen
52 410 048	Abfälle aus Polyester, verstärkt
52 420 048	Abfälle aus Polyester, unverstärkt
00 000 149	Abfälle aus thermoplastischem Polyurethan
53 110 049	Abfälle aus Polyurethan, linear
53 190 049	Abfälle weiterer thermoplastischer Polyurethane
00 000 150	Abfälle aus duroplastischem Polyurethan
53 210 050	Abfälle aus elastomeren Polyurethanen
53 220 050	Abfälle aus Polyurethan-Gießharzen
53 230 050	Abfälle aus Polyurethan-Weichschaum
53 240 050	Abfälle aus Polyurethan-Hartschaum, Integralschaum
53 290 050	Abfälle weiterer duroplastischer Polyurethane
00 000 151	Abfälle polymerer Naturstoffe
54 110 051	Abfälle aus Cellulose-Acetat (CA)
54 120 051	Abfälle aus Cellulosenitrat (CN)
54 130 051	Abfälle aus Cellulosehydrat (Vulkanfaser)
54 190 051	Abfälle weiterer Cellulose-Derivate
54 210 051	Abfälle aus Viskose
54 390 051	Abfälle weiterer natürlicher Polymere

Signier-Nr.	Position
00 000 152	Elastomere Abfälle
55 110 052	Mischungsabfälle, un- bzw. anvulkanisiert
55 210 052	Gummiabfälle, ohne Festigkeitsträger
55 220 052	Gummiabfälle, mit textilem Festigkeitsträger
55 230 052	Gummiabfälle im Verbund mit Metallen
55 240 052	Silikongummiabfälle
55 310 052	Gummialtstoffe ohne Festigkeitsträger
55 320 052	Gummialtstoffe mit textilem Festigkeitsträger
* 55 330 052	Gummialtstoffe im Verbund mit Metallen
55 340 052	Abfälle aus Hartgummi
55 410 052	PKW-Schrottreifen, radial
55 420 052	PKW-Schrottreifen, diagonal
55 430 052	LKW-Schrottreifen, radial
55 440 052	LKW-Schrottreifen, diagonal
55 450 052	Landwirtschaftsschrottreifen
55 460 052	Sonderfertigungsschrottreifen
55 470 052	Vollgummi-Schrottreifen
55 480 052	Luftschläuche
55 490 052	Weitere Gummiabfälle
00 000 153	Carbochemische Destillationsrückstände
56 111 053	Steinkohlenrückstand
56 112 053	Teeröl-Feststoffgemisch
56 119 053	Weitere Rückstände der Carbochemie
00 000 154	Erdölverarbeitungsrückstände
56 121 054	Oleumteer
56 122 054	Phenolteer
56 129 054	Weitere Rückstände der Erdölverarbeitung
00 000 155	Destillationsrückstände aus der Kunststoff- produktion
56 131 055	L ₂ -Harz-Rückstand
56 132 055	Epilox, A 20-00-Schlamm
56 139 055	Weitere Rückstände der Kunststoffproduktion
00 000 156	Destillationsrückstände aus der Lösungs- und Extraktionsmittelaufbereitung
56 141 056	Trichlorethylenrückstand
56 142 056	Perchlörethylenrückstand
56 143 056	Phenolsolvanextraktionsrückstand
56 144 056	Glycidetherückstand
56 190 056	Weitere Destillationsrückstände
00 000 157	Raffinations- und Polymerisations- rückstände
56 210 057	Säureharze der Altölraffination
56 220 057	Säureharze der Frischölraffination
56 230 057	Ozokeritharz
56 290 057	Weitere Raffinationsrückstände
56 310 057	Polymerisationsrückstände
56 320 057	Rückstände siliziumorganischer Verbindungen
00 000 158	Abfälle aus der Herstellung natürlicher Faserstoffe
61 410 058	Abfälle aus der Altpapieraufbereitung
61 420 058	Wollfett
61 490 058	Weitere Abfälle aus der Herstellung natürlicher Faserstoffe

Signier-Nr.	Position	Signier-Nr.	Position
* 00 000 159	Leder- und Rauchwarenabfälle	85 150 065	Butanol
65 210 059	Chromfalzspäne	85 160 065	Hexanol
65 220 059	Chromspalte	85 170 065	Glykole
65 230 059	Bodenlederabfälle, lohigare Spalte und Falzspäne	85 190 065	Weitere Alkohole
65 240 059	Chromlederschnitzel	85 210 065	Methylacetat
65 250 059	Schleifstaub	85 220 065	Ethylacetat
65 260 059	Lederfaserwerkstoffabfälle	85 230 065	Butylacetat
65 270 059	Rauchwarenabgänge	85 240 065	Hexylacetat
		85 290 065	Weitere Ester
00 000 160	Kunstlederabfälle	85 310 065	Diethylether
66 110 060	Kunstleder-, Folien- und Fußbodenbelagabfälle auf textilen Schichtträgern	85 320 065	Methylethylether
66 120 060	Kunstleder-, Folien- und Fußbodenbelagabfälle auf sonstigen Schichtträgern	85 390 065	Weitere Ether
		85 410 065	Aceton
		85 420 065	Cyclohexanon
		85 490 065	Weitere Ketone
		85 510 065	Testbenzin
		85 520 065	Siedegrenzbenzin
		85 530 065	Petroleum
00 000 161	Abfallsäuren, anorganisch	85 590 065	Weitere Benzin-Kohlenwasserstoffe
81 510 061	Entfallsalzsäure	85 610 065	Methylenchlorid
81 520 061	Abfallfluorwasserstoffsäure	85 620 065	Chloroform
81 530 061	Abfallkieselfluorwasserstoffsäure	85 630 065	Tetrachlorkohlenstoff
81 540 061	Fällungskieselsäure	85 640 065	1,11-Trichlorethan
81 550 061	Abfallschwefelsäure	85 650 065	Trichlorethylen
81 560 061	Altakkumulatorenschwefelsäure	85 660 065	Perchlorethylen
81 570 061	Abfallsalpetersäure	85 690 065	Weitere halogenhaltige Kohlenwasserstoffe
81 590 061	Weitere anorganische Abfallsäuren	85 710 065	Benzen
		85 720 065	Toluol
00 000 162	Abfallsäuren, organisch	85 730 065	Xylen
81 810 062	Abfallessigsäure	85 740 065	Phenol
81 820 062	Restsäuren der Adipinsäureherstellung	85 750 065	Kresol
81 830 062	Fettsäuren	85 790 065	Weitere Benzen-Kohlenwasserstoffe
81 840 062	Fettsäurerückstände	85 810 065	Alkydharzverdünnungen
81 890 062	Weitere Karbonsäuren	85 820 065	Nitroverdünnungen
		85 830 065	PUR-Verdünnung
00 000 163	Ablaugen	85 840 065	Solaröl
82 210 063	Sulfatablauge	85 850 065	B 17, B 18, B 20
82 220 063	Ammoniumsulfidlösung	85 860 065	Erkosol
82 230 063	Natriumsulfidlösung	85 870 065	Lösungsbenzen
82 240 063	Abfallkalilauge	85 990 065	Weitere Lösungsmittel- und Lösungsmittelgemischabfälle
82 250 063	Abfallnatronlauge		
82 260 063	Ablaugen mit mehreren Inhaltstoffen		
82 290 063	Weitere Ablaugen		
00 000 164	Ölhaltige Produktionsrückstände	00 000 166	Abfälle aliphatischer Verbindungen
84 110 064	Wärmeträgeröl	87 110 066	Paraffinrückstand
84 210 064	Cracköl	87 120 066	Fuselöl
84 220 064	Teeröl	87 130 066	Gefrierschutzmittel-Wasser-Mischungen
84 310 064	Altbleicherden	87 140 066	Weitere höhere Alkoholabfälle
84 410 064	Spaltöle aus Emulsionen	87 150 066	Aminabfälle
84 510 064	Nichtmineralische Abfallöle	87 160 066	Rückstände der Ethyl-Butylamin-Herstellung
84 610 064	Abfallöl der Weichmacherproduktion	87 170 066	Rückstände metallorganischer Verbindungen
84 710 064	Bitumenabfälle	87 180 066	Formamidgemisch
84 810 064	Altfett auf Mineralölbasis	87 190 066	Weitere Rückstände aliphatischer Verbindungen
84 990 064	Weitere ölhaltige Produktionsrückstände		
00 000 165	Lösungsmittel- und Lösungsmittelgemischabfälle	00 000 167	Abfälle aromatischer Verbindungen
85 110 065	Methanol	87 210 067	Aromatische Sulfonsäurerückstände
85 120 065	Ethanol	87 220 067	C ₄ -Verarbeitungsrückstand
85 130 065	n-Propanol	87 230 067	MRKZ/MRKDZ
85 140 065	i-Propanol	87 240 067	Pyridinbasengemisch
		87 290 067	Weitere aromatische Verbindungen

Signier-Nr.	Position
00 000 168	Rückstände der pharmazeutischen Produktion
87 310 068	Röntgenkontrastmittel
87 320 068	OTC-Staub
87 390 068	Weitere Rückstände der pharmazeutischen Produktion
00 000 169	Eiweißstoffe organisch-chemischen Ursprungs
87 410 069	Enzyme
87 490 069	Weitere Eiweißstoffe
00 000 170	Abfälle organischer Zwischenprodukte
87 610 070	Trialkyle
87 690 070	Weitere Abfälle organischer Zwischenprodukte
00 000 171	Rückstände der Pflanzen- und Schädlingsbekämpfungsmittelproduktion
87 750 071	Hexachlorcyclohexan Abfallisomere
87 790 071	Weitere Rückstände der Pflanzen- u. Schädlingsbekämpfungsmittelproduktion
00 000 172	Farbrückstände
88 110 072	Überlagerte Anstrichmittel
88 120 072	Farbschlämme aus wasserberieselten Spritzanlagen
88 190 072	Weitere Farbrückstände
00 000 173	Keratinhaltige Abprodukte
91 210 073	Federn
91 220 073	Nicht spinnfähige Tierhaare
91 230 073	Sommerborsten
91 240 073	Hornabfälle
91 290 073	Weitere keratinhaltige Abfälle
00 000 174	Spezielle Abprodukte der Fischwirtschaft
92 710 074	Konservembombagen
92 720 074	Bratrückstände
92 730 074	Fischpreßwasser
92 740 074	Fischöl
92 790 074	Weitere Abprodukte der Fischwirtschaft
00 000 175	Spezielle Abprodukte aus der Gärungs- und Getränkeindustrie
93 110 075	Trub
93 120 075	Kieselgur
93 190 075	Weitere Abprodukte der Gärungsindustrie
00 000 176	Spezielle Abprodukte aus der Milchwirtschaft
94 520 076	Milchzuckerablauge
94 530 076	Zentrifugenschlamm
00 000 177	Abprodukte aus der Obst- und Gemüseverarbeitung
95 110 077	Obst- und Buntobsttrester
95 120 077	Trub, Geläger
95 130 077	Obststeine
95 190 077	Weitere Abprodukte der Obst- und Gemüseverarbeitung

Signier-Nr.	Position
00 000 178	Abprodukte weiterer Zweige der Lebensmittelindustrie
96 110 078	Spezielle Abprodukte der Tabakindustrie
96 120 078	Spezielle Abprodukte der Süßwarenproduktion
96 130 078	Spezielle Abprodukte der Kaffee- und Gewürzproduktion
00 000 179	Abwasser mit schwermetallhaltigen Inhaltsstoffen
97 110 079	Kupfer
97 120 079	Zink
97 130 079	Nickel
97 140 079	Chrom
97 150 079	Cadmium
97 160 079	Zinn
97 170 079	Quecksilber
97 180 079	Mangan
97 190 079	Weitere schwermetallhaltige Inhaltsstoffe
00 000 180	Abwasser mit leichtmetallhaltigen Inhaltsstoffen
97 210 080	Aluminium
97 220 080	Magnesium
97 290 080	Weitere leichtmetallhaltige Inhaltsstoffe
00 000 181	Abwasser mit nichtmetallischen anorganischen Inhaltsstoffen
97 311 081	Ammoniak
97 312 081	Nitrate
97 319 081	Weitere nichtmetallische anorganische Inhaltsstoffe
00 000 182	Abwasser mit organischen Inhaltsstoffen
97 410 082	Eiweiß
97 420 082	Hefe
97 430 082	Stärke
97 440 082	Mineralöle und -fette
97 450 082	Tierische und pflanzliche Öle und Fette
97 460 082	Lösungsmittel
97 470 082	Phenole
97 480 082	Kohlehydrate
97 490 082	Weitere organische Inhaltsstoffe
00 000 183	Gasförmige Abprodukte
98 110 083	Schwefeldioxid
98 120 083	Schwefelkohlenstoff
98 130 083	Schwefelwasserstoff
98 190 083	Weitere Schwefelverbindungen
98 210 083	Stickoxide
98 310 083	Fluorwasserstoff
98 320 083	Chlorwasserstoff
98 330 083	Bromwasserstoff
98 340 083	Kohlenwasserstoffhaltige Abgase
98 410 083	Kohlendioxid (mind. 98%)
98 490 083	Weiteres Kohlendioxid
98 510 083	Ammoniak